

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)

gem. § 44 BNatSchG

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Feuerwache inkl. Hubschrauberlandeplatz, Bebauungsplan Nr. 442
„Feuer- und Rettungswache Letmathe – Aucheler Straße“ in 58642 Iserlohn

Auftraggeber:

Kommunales Immobilien Management
Stadthaus Bamberg
Bömberggring 37
58636 Iserlohn

Stand: 07.02.2025





Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	4
2. Lage und Charakterisierung des Vorhabens	5
3. Eigene Untersuchungen	7
3.1. Erfassungsmethoden	7
3.1.1. Brutvogelkartierung	7
3.1.2. Horst- und Höhlenbaumkartierung	8
3.1.3. Fledermauserfassung	8
3.1.4. Reptilien- und Amphibienkartierung	9
3.1.5. Vegetationskartierung	10
3.2. Vorbelastungen durch bestehende Infrastruktur	10
3.3. Ergebnisse	12
3.3.1. Brutvogelkartierung	12
3.3.2. Horst- und Höhlenbaumkartierung	13
3.3.3. Fledermauserfassung	13
3.3.4. Amphibien- und Reptilienkartierung	14
3.3.5. Vegetationskartierung	15
4. Potenzielle Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (ASP Stufe I)	19
4.1. Auswirkungen auf Vögel	19
4.2. Auswirkungen von Helikopterflügen auf die Avifauna	20
4.3. Auswirkungen auf Fledermäuse	21
4.4. Auswirkungen auf Pflanzen	22
5. Betroffenheit planungsrelevanter Arten	22
6. Art-für-Art Betrachtung potenziell betroffener Arten (ASP Stufe II)	24
6.1. Vögel	24
6.2. Fledermäuse	36
6.3. Amphibien und Reptilien	41
7. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement	42
8. Ergebnis und Fazit	45
Literaturverzeichnis	46
Anhang	48
Begriffsbestimmungen	52



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Kiel 2015)	3
Abbildung 2 Übersicht zu umliegenden Schutzgebieten	6
Abbildung 3 Verhaltenssymbole nach Südbeck et al. 2012	7
Abbildung 4 Überschneidungen und Verwechselungsgefahr von Fledermäusen bei der Rufanalyse	9
Abbildung 5 Standorte der Reptilienbretter für die Reptilienkartierung 2024	10
Abbildung 6 Standorte der gefundenen Horste und Nester und Beobachtungen planungsrel. Vogelarten	13
Abbildung 7 Heatmap der Fledermauserfassung 2024, je intensiver rot, desto höher die Flugaktivität.....	14
Abbildung 8 Verteilung und ungefähre Abgrenzung der Biotoptypen im Plangebiet	15
Abbildung 9 Karte zur Regelung der Helikopterflüge.....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Termine der Brutvogelkartierung (Nachtbegehung blau markiert)	8
Tabelle 2 Begehungstermine zur Fledermauserfassung	8
Tabelle 3 Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	12
Tabelle 4 Vegetation der Wiese	18
Tabelle 5 Zusammenfassung der potenziell und tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Arten .	22

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Iserlohn plant die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache mit integriertem Hubschrauberlandeplatz im Stadtteil Letmathe, nördlich des Ortsteils Nordfeld. Dazu wurde der Bebauungsplan Nr. 442 „Feuer- und Rettungswache Letmathe – Aucheler Straße“ aufgestellt.

Es handelt sich bei der Vorhabenfläche um eine Grünfläche, mit vereinzelt Böschungen und Baumgruppen, welche derzeit unter keiner Nutzung steht. Potenzielle Habitate für v.a. Vogel- und Fledermausarten sind dort vorhanden.

Im Zuge des Ergebnisses der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist eine vertiefende Betrachtung über die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die potenziell vorkommenden Arten notwendig (Abbildung 1). Das Büro Artenreich Umweltplanung – Schultz & Gärtner GbR wurde mit der Erstellung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Rahmen einer ASP der Stufe II beauftragt. Die Ergebnisse werden im Folgenden vorgelegt.

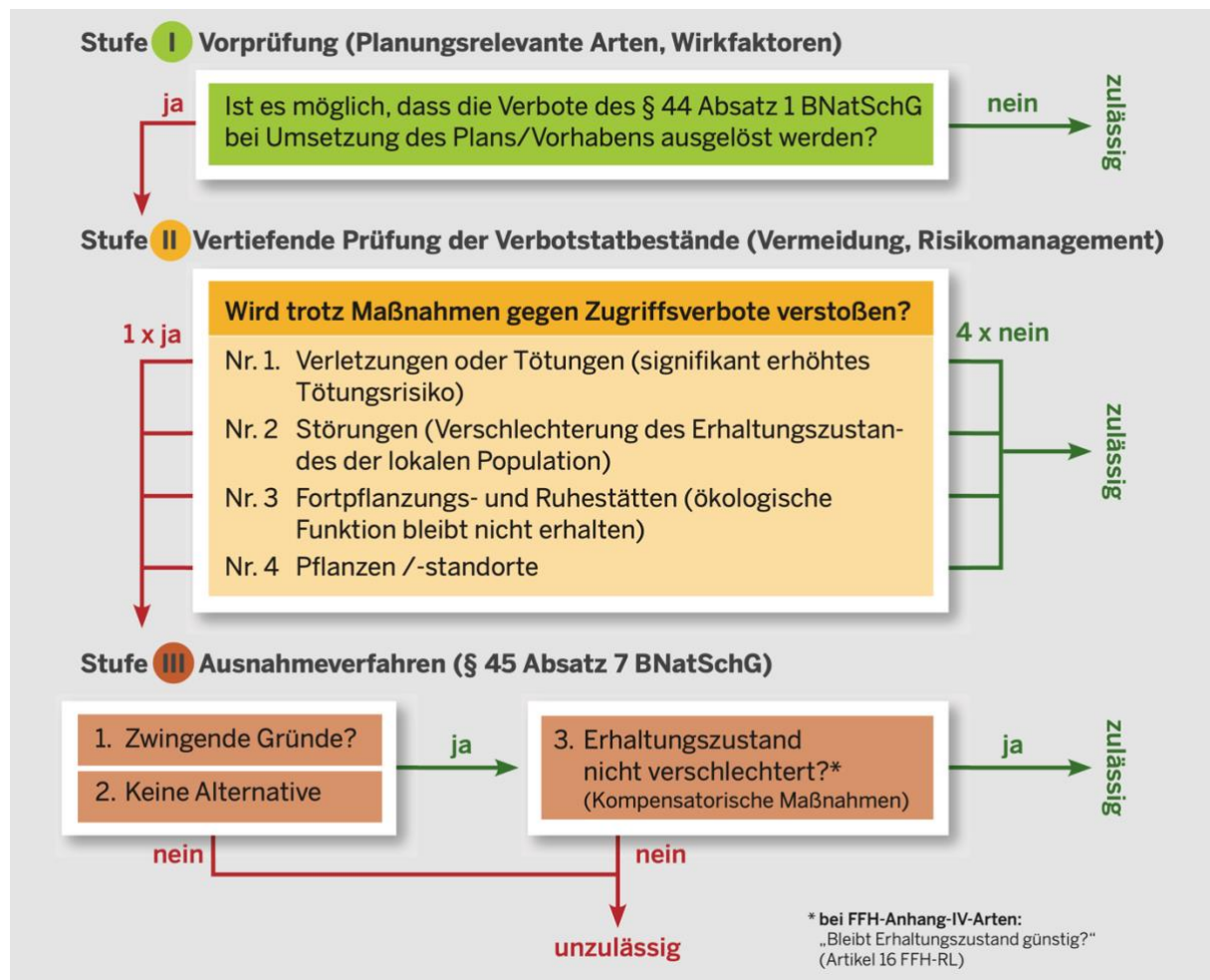


Abbildung 1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Kiel 2015)



1.2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:

13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen



einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also „planungsrelevant“ sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

2. Lage und Charakterisierung des Vorhabens

Die Vorhabenfläche liegt in der ca. 93.000 Einwohner großen Stadt Iserlohn im Stadtteil Letmathe, nördlich des Ortsteils Nordfeld, Gemarkung 1431, Flur 3, Flurstück 852. Iserlohn ist eine dem Märkischen Kreis angehörige Stadt in Nordrhein-Westfalen, südöstlich von Dortmund, im Norden des Sauerlandes. Die Vorhabenfläche, eine Grünfläche mit vereinzelt Böschungen und Baumgruppen, befindet sich am Verkehrsknotenpunkt „Schwerter Straße“ (B 236) und „Aucheler Straße“ nördlich des Autobahnkreuzes der BAB 46 „IS-Letmathe“.

Das Untersuchungsgebiet, welches einen Radius von 500 m um die Vorhabenfläche fasst, erstreckt sich über ein Mosaik aus Wohnsiedlungen, Grünflächen, Waldparzellen und Landwirtschaftsflächen. Südlich der Vorhabenfläche, auf der anderen Seite der Autobahn befinden sich die großflächigen Wohnsiedlungen und innerstädtischen Strukturen (Dienstleister, Geschäfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, etc.) des Stadtteils Iserlohn Letmathe. Direkt westlich angrenzend an die Vorhabenfläche findet sich das Indoor-Schwimmbad „Aquamathe“ sowie das „Gymnasium Letmathe der Stadt Iserlohn“. Im Nordwesten grenzen die Waldflächen des Geländes des ehemaligen Steinbruchs „Nie“ an. Östlich zur Vorhabenfläche liegen die Outdoor-Sportanlagen des „ASSV Letmathe 1889 e.V.“. Weitere Bereiche des Untersuchungsgebietes sind vorrangig durch kleinere Waldparzellen, Äcker und Wiesen geprägt.

Die Vorhabenfläche ist unversiegelt und nicht verdichtet. Sie wird, bis auf vereinzelte Lücken, fast gänzlich von Bäumen und Sträuchern eingefasst. Der „Flehmer Bach“ verläuft östlich der Vorhabenfläche und speist den sich südlich befindenden rund 7.141 m² großen „Volksgartenteich“. Von dort aus fließt der Bach

größtenteils verrohrt durch das Zentrum Letmathes. Auch im Bereich der Sportanlagen ist das Fließgewässer verrohrt und unterquert diese.

Die Ausläufer des LSGs „Iserlohn – Typ A“ ragen nordwestlich und östlich in das Untersuchungsgebiet herein, ca. 100 m - 150 m von der Vorhabenfläche entfernt (Abbildung 2). Dieses ist überwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der „Flehmer Bach“ ist nördlich der Vorhabenfläche als geschütztes Biotop ausgewiesen. Dort findet sich eine Ufervegetation mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie in der Krautschicht das Große Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Echtes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*) und Große Sternmiere (*Stellaria holostea*). Auch der angrenzende Erlen-Eschen-Weichholzaunenwald ist als geschütztes Biotop ausgewiesen. Beide Schutzgebiete befinden sich zudem im Biotopverbund. Der Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände und der naturnahen Quellbäche ist eines der Schutzzwecke.

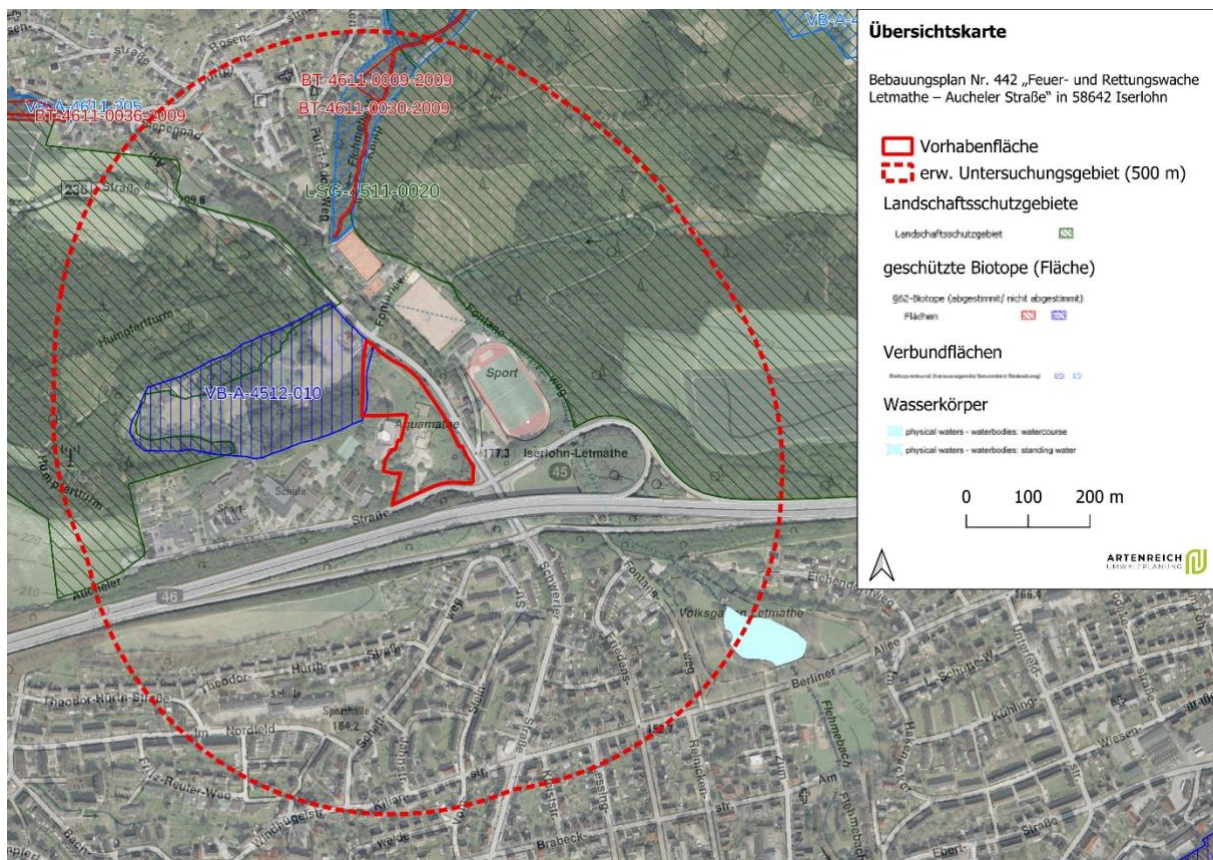


Abbildung 2 Übersicht zu umliegenden Schutzgebieten

Die Vorhabenfläche grenzt zudem an das Gebiet des ehemaligen Steinbruches „Nie“, welcher ebenfalls als eine Biotop-Verbundfläche mit herausragender Bedeutung ausgewiesen ist. Schutzzweck ist der Erhalt des anthropogen erzeugten Reliefs, des Stillgewässers sowie der Erhalt offener Flächen und des umgebenden Waldbestandes. Es sind Vorkommen des Uhus zu beachten.

Zunächst sind die Errichtung des Rettungsdienststandortes, des Hubschrauberlandeplatz inklusive der Unterbringung eines Rettungstransportwagens und eines Notarzteinsetzfahrzeugs sowie acht Mitarbeiterstellplätze geplant. Die neue Rettungswache soll über die „Aucheler Straße“ erschlossen werden. Für den Hubschrauberlandeplatz muss ggf. eine eigene Zufahrt über die „Schwerter Straße“ errichtet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt und bei Bedarf sollen die Standorte der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr dort ebenfalls angesiedelt werden. Dafür müssten weitere Stellplätze (für Mitarbeiter*innen und Großfahrzeuge) und eine separate Zufahrt der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr zum Alarmparkplatz über die „Schwerter Straße“ errichtet werden. Der Standort ist durch die

Lage an Autobahn, Bundesstraße und Schul- und Sportstätten grundsätzlich vorbelastet und liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Übungen und Sonderveranstaltungen (Sommerfeste) finden lediglich bei der berufs- und freiwilligen Feuerwehr statt – täglich eine Kurzübung (30 Minuten) im Zeitraum von ca. 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die Berufsfeuerwehr und ein voraussichtlich wöchentlich einmaliger Übungsbetrieb im Umfang von bis zu drei Stunden im Zeitraum von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr für die Freiwillige Feuerwehr. Es werden je nach Einsatzteam unterschiedliche Anzahlen an Einsätzen prognostiziert. Für den Rettungsdienst werden ca. zehn Einsätze pro Tag und für den Hubschrauber ca. drei Einsätze pro Monat prognostiziert. Bei Ansiedelung der Berufs- und Freiwilligenfeuerwehr erhöhen sich die Einsätze pro Tag.

Die Vorhabenfläche umfasst rund 22.140 m². Im Rahmen der Projektrealisierung soll die Freifläche für die Entstehung einer neuen Rettungswache überbaut und versiegelt werden. Welche Bereiche genau von einer Versiegelung befreit sind, geht aus dem derzeitigen Stand der Planung nicht hervor.

Aufgrund der Nähe zur Vorhabenfläche und des erheblichen Eingriffes in Natur und Landschaft durch das Planvorhaben sind relevante Wechselbeziehungen zu einigen der genannten Schutzgebieten nicht auszuschließen.

3. Eigene Untersuchungen

3.1. Erfassungsmethoden

3.1.1. Brutvogelkartierung

Die zur Erfassung der Avifauna angewandte Methode ist die Revierkartierung (Südbeck et al. 2012). Das Ergebnis dieser Methode liefert u.a. absolute Bestandszahlen und die festgestellten planungsrelevanten Arten werden in Karten dort eingetragen, wo sie verortet wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt neun Mal begangen, darunter auch zwei Nachtbegehungen (Tabelle 1). Die gesamte Kontrollfläche wurde möglichst flächendeckend abgegangen. Zusätzlich zu den genannten Terminen wurde während der Fledermauskartierung auch auf nachtaktive Vögel geachtet. Am 25. September fand eine Zugvogelkartierung statt. Die vorgefundenen Vogelarten wurden in Tageskarten eingetragen, aus denen in der Nachbereitung eine Gesamtkarte aller gesichteten planungsrelevanten Arten erstellt wurde. Wurde ein Vogel an zwei oder mehr Begehungen am ungefähr gleichen Ort gesichtet, so kann davon ausgegangen werden, dass sich dort ein Brutrevier dieser Art befand (Bibby et al. 1995, Südbeck et al. 2012). Den sogenannten revieranzeigenden Merkmalen (Abbildung 3), also etwa Gesang, Warnrufe, Futtersuche oder das Tragen von Nistmaterial, wurde besondere Bedeutung beigemessen. Bei der Revierkartierung wird der Einsatz von Klangattrappen zum Auffinden bestimmter Arten dringend empfohlen (Südbeck et al. 2012), was während der einzelnen Begehungen – insbesondere während der Nachtbegehungen – auch durchgeführt wurde.

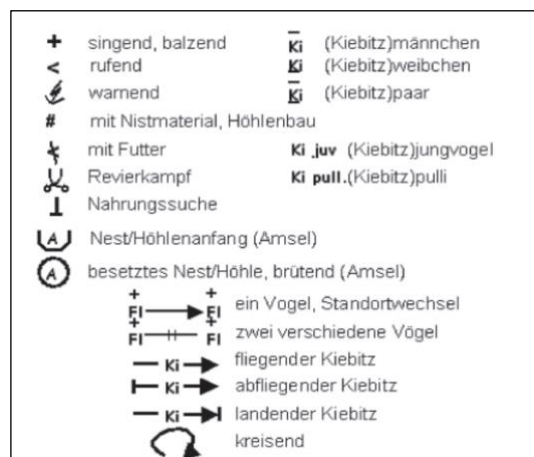


Abbildung 3 Verhaltenssymbole nach Südbeck et al. 2012



Tabelle 1 Termine der Brutvogelkartierung (Nachtbegehung blau markiert)

Nr.	Datum	Wetter
1	11.03.2024	7 °C, bewölkt
2	13.03.2024	7 °C, bewölkt
3	23.04.2024	2 °C, leicht bewölkt
4	27.04.2024	15 °C, klar
5	11.05.2024	12 °C, klar
6	26.05.2024	14 °C, klar
7	03.06.2024	10 °C, bewölkt
8	27.06.2024	21 °C, bewölkt
9	25.09.2024	14 °C, bewölkt

3.1.2. Horst- und Höhlenbaumkartierung

Die Kartierung der Horst- und Habitatbäume fand am 14.03.2024 statt. Das gesamte Gebiet in einem Radius von 500 m um die Vorhabenfläche herum sowie die Vorhabenfläche selbst, wurden auf das Vorhandensein von Horsten in den Bäumen, welche durch planungsrelevante Vogelarten potenziell genutzt werden konnten, untersucht. Zusätzlich wurden auch Nester und Baumhöhlen mit aufgenommen, wenn diese potenziell einer planungsrelevanten Art zugeteilt werden konnten.

Die Kontrolle der markierten Horst- und Höhlenbäume wurde während der Tagbegehungen der Vogelkartierung durchgeführt. Dabei wurde überprüft, ob die Horste, Nester oder Höhlen durch planungsrelevante Arten während der Brutzeit besetzt waren.

3.1.3. Fledermauserfassung

Die Detektor-Transektbegehungen wurden jeweils in der ersten Nachthälfte nach Sonnenuntergang in folgenden nahezu windstillen Nächten durchgeführt. Alle Erfassungstermine wurden im Haupterfassungszeitraum durchgeführt (Tabelle 2). Die Erfassungen fanden im Jahr 2024 zwischen dem 18. Mai und dem 5. September statt. Es wurden bei jeder Begehung repräsentative Transekte mit ca. halber Schrittgeschwindigkeit begangen (MKULNV 2017 Anhang 3, S.2, Anhang 5b).

Tabelle 2 Begehungstermine zur Fledermauserfassung

Nr.	Datum	Temperatur
1	18.05.2024	15 °C – 18 °C
2	04.06.2024	15 °C – 17 °C
3	17.06.2024	17 °C – 19 °C
4	01.07.2024	14 °C – 20 °C
5	08.07.2024	19 °C – 20 °C
6	19.08.2024	14 °C – 20 °C
7	05.09.2024	21 °C – 23 °C

Für die akustische Auswertung wurden BatScope 4 (WSL), BatExplorer 2.1 (elekon AG) und RavenPro (Cornell Lab of Ornithology) verwendet. Zur genaueren Bestimmung und Überprüfung wurde bekannte Literatur (Pfalzer 2002; Skiba 2009; Hammer et al. 2009; Russ 2012; Middleton et al. 2014) verwendet. Teilweise können die Ultraschallaufnahmen automatisch von den Programmen ausgewertet werden. Dennoch können Fehler auftreten, die zu einer falschen Bestimmung führen könnte. Die Rufe mancher

Arten können sich stark überschneiden. In solchen Fällen ist eine genaue artspezifische Bestimmung rein akustisch nicht möglich und es müssten beispielsweise Netzfänge durchgeführt werden. Die automatische Rufanalyse dient nur zur Vorauswahl und wird größtenteils manuell nachkontrolliert und geprüft.

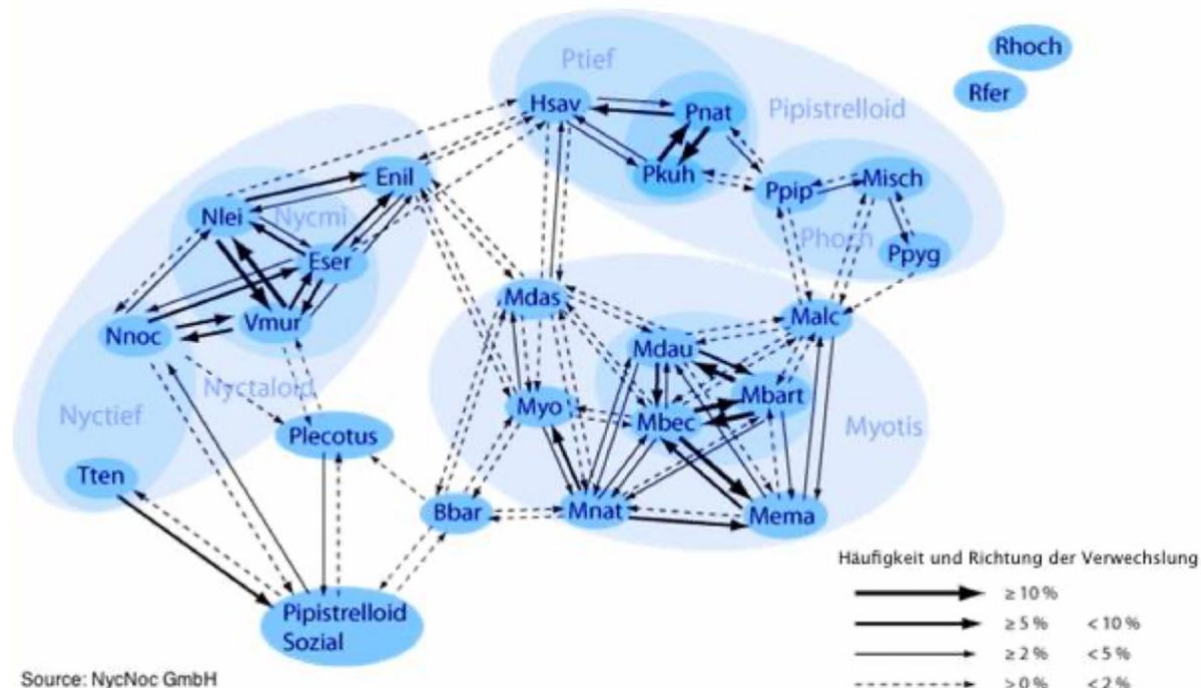


Abbildung 4 Überschneidungen und Verwechslungsgefahr von Fledermäusen bei der akustischen Rufanalyse

Die Rufe der Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) sowie alle Arten der Gattung Nyctalus (Abendsegler) überschneiden sich in ihren akustischen Merkmalen, weshalb eine sichere Bestimmung dieser Arten in einigen Fällen nicht möglich ist (Abbildung 4). Diese Rufe werden als „Nyctaloid“ bezeichnet. Ferner ist eine Bestimmung auf Artniveau der Gattung Myotis (Mausohren), der beiden Plecotus-Arten (*Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus*) sowie der beiden Bartfledermaus-Arten (*Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii*) ebenso schwierig und teilweise nicht sicher durch die Rufauswertung durchführbar. Auch bei Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gibt es Überschneidungen im Rufbereich.

3.1.4. Reptilien- und Amphibienkartierung

Um das Vorkommen lokaler Reptilienarten präzise einschätzen zu können, kommen unterschiedliche und standardisierte Erfassungsmethoden zum Einsatz. Zusätzlich zur Suche nach Tieren in geeigneten Habitaten bei entsprechender Witterung ist eine effektive und vielfach angewandte Methode zur Erfassung von Reptilien die Nutzung von sogenannten Reptilienbrettern, die als künstliche Unterschlupfe dienen und spezifisch auf das Verhalten und die ökologischen Bedürfnisse der Zielarten abgestimmt sind. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde diese Methode angewendet, um die Reptilienfauna im Sommer 2024 im Planungsgebiet zu erfassen.

Für die Untersuchung wurden insgesamt sechs Reptilienbretter aus Bitumenwellplatten verwendet. Die Bretter wurden Anfang April 2024 in unterschiedlichen Mikrolebensräumen innerhalb des Planungsgebiet ausgelegt, um ein breites Spektrum an potenziellen Habitaten abzudecken. Die Standorte wurden gezielt ausgewählt, um sowohl sonnenexponierte als auch halbschattige Bereiche einzubeziehen, da diese unterschiedlichen thermischen Bedingungen den Bedürfnissen der lokalen Reptilienarten gerecht werden (Abbildung 5). Die Reptilienbretter wurden an den Terminen zur Brutvogelkartierung (Tagbegehungen) sowie zusätzlich an einem Tag Ende Juli kontrolliert.

Zur Minimierung von Störungen wurde darauf geachtet, die Bretter zügig und vorsichtig zu kontrollieren. Nach der Kontrolle wurden die Bretter wieder in ihre ursprüngliche Position gebracht, um die Funktion als Unterschlupf aufrechtzuerhalten.

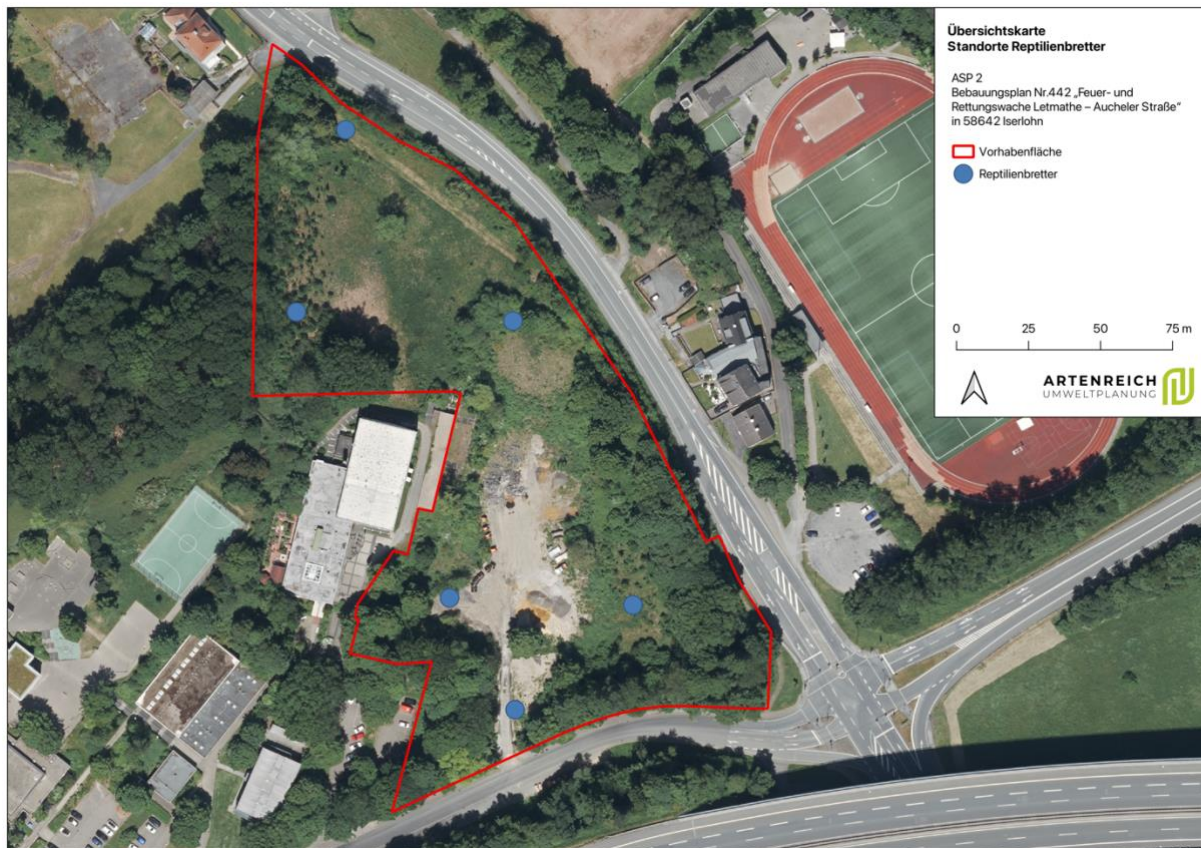


Abbildung 5 Standorte der Reptilienbretter (blaue Punkte) im Untersuchungsgebiet für die Reptilienkartierung 2024

3.1.5. Vegetationskartierung

Es wurde geprüft, ob sich auf der Fläche geschützte Biotope/Biototypen gemäß § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von 2016 (zuletzt geändert 2024) (sog. § 30/42-Biotope gem. BNatSchG/LNatSchG) befinden. Für die in § 30 BNatSchG bzw. in § 42 LNatSchG gelisteten Biotope gilt unmittelbar der gesetzliche Schutz. Dies bedeutet, dass - ohne weitere Schutzausweisungen - Maßnahmen und Handlungen, die zur Zerstörung oder einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines § 30/42-Biotops führen können, verboten sind.

Für die Untersuchung wurden am 15.09.2024 (überwiegend sonnig und windstill, ca. 15°C, kein Niederschlag) und am 29.09.2024 (sonnig, trocken, windstill, ca. 12°C) zwei Ortstermine durchgeführt, bei denen das Gelände soweit wie möglich abgegangen wurde; hierbei wurde der Pflanzenbestand den verschiedenen Standorten bzw. Biototypen zugeordnet und namentlich gelistet. Arten, die nicht definitiv angesprochen werden konnten, wurden über Fotos mit Hilfe der automatischen Erkennungssoftware „ObsIdentify“ des Naturalis Biodiversity Centers, die auf Datenbanken des Internetportals www.observation.org basiert, identifiziert und an mitgenommenen Einzelexemplaren mittels einschlägiger Bestimmungsliteratur im Labor nachbestimmt.

3.2. Vorbelastungen durch bestehende Infrastruktur

Die Vorhabenfläche ist weitgehend von einem Zaun umgeben, der nur an wenigen Stellen, insbesondere an den Zuwegungen von der Aucheler Straße, unterbrochen wird. Im nördlichen Bereich des Gebiets befindet sich ein Tor, das den Zugang zur Wartung einer Gasschneise ermöglicht, welche das Plangebiet in



einem Teilbereich quert. Angrenzend an die Vorhabenfläche finden sich die Gebäude des ehemaligen Hallenbads sowie die dazugehörige Infrastruktur (Parkplätze und Zuwegungen).

Ältere Luftbildaufnahmen belegen, dass die Vorhabenfläche ursprünglich als Außenbereich der Schwimm- und Sportanlage genutzt wurde. Nach der Einstellung dieser Nutzung hat sich die Fläche weitgehend verwildert. Auf der Fläche findet sich eine extensiv bewirtschaftete Wiese, mit einigen Sträuchern. Sie wird von dichter Vegetation bestehend aus diversen Gehölzarten eingefasst, welches zeitgleich auch als Straßenbegleitgrün Lärm und Abgase abpuffert. Die Fläche ist zum größten Teil unversiegelt und nur geringfügig verdichtet, was auf die Nutzungscharakteristik zurückzuführen ist.

Gegenwärtig ist das Gebiet in zwei Teile untergliedert: Ein südlicher Bereich, der weiterhin anthropogen genutzt wird, und ein nördlicher Bereich, der aktuell nicht genutzt wird und einer natürlichen Sukzession unterliegt, was sich in der dort vorherrschenden Vegetation widerspiegelt. Umgebend finden sich Siedlungsstrukturen und die Autobahn, welche für zahlreiche audiovisuelle Störeinflüsse, darunter Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse sowie erhöhte Staub- und Schadstoffemissionen sorgen und möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf empfindliche Arten haben können. Im größeren Umfeld der Vorhabenfläche finden sich weitere land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist zu beachten, dass viele Tierarten bekanntermaßen zunehmend urbane Störungen tolerieren und dabei die vermeintlich attraktiven Lebens- und Nahrungshabitate in siedlungsnahen Umgebungen bevorzugen. Hier sind insbesondere die sogenannten Kulturfolgerarten wie Schwalben, Turmfalken, Mauersegler und Dohlen zu erwähnen.

3.3. Ergebnisse

3.3.1. Brutvogelkartierung

Insgesamt konnten bei der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet sieben planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden. Zusätzlich wurde ein Vorkommen zahlreicher nicht-planungsrelevanter Arten wie Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Kleiber, etc. festgestellt. Die Gesamtartenliste inkl. Status der jeweiligen Art findet sich in Tabelle 3.

Tabelle 3 Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet (**fett** gedruckte Arten sind in NRW planungsrelevant)

	Name (dt.)	Name (sci.)	Status im UG
1.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	sicher brütend
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	sicher brütend
3.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	sicher brütend
4.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Nahrungsgast, wahrscheinlicher Brutvogel in Peripherie
5.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	sicher brütend
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast, wahrscheinlich brütend
7.	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	Nahrungsgast
8.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	sicher brütend
9.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	sicher brütend
10.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	sicher brütend
11.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast, zwei Mal überfliegend beobachtet
12.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	sicher brütend
13.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	wahrscheinlich brütend
14.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	sicher brütend
15.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	sicher brütend
16.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	überfliegend, eventuell Nahrungsgast
17.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	wahrscheinlicher Brutvogel
18.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	sicher brütend
19.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	sicher brütend
20.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	einmal überfliegend beobachtet
21.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast, wahrscheinlicher Brutvogel in Peripherie
22.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Vier Mal beobachtet, regelmäßiger Nahrungsgast
23.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	wahrscheinlich brütend
24.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	sicher brütend
25.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	eventueller/potenzieller Brutvogel; einmal in und auf Turmfalkenkasten festgestellt
26.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast, eventuell brütend
27.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	sicher brütend
28.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	sicher brütend
29.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	einmal überfliegend beobachtet
30.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	sicher brütend
31.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	sicher brütend
32.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast, zwei Mal überfliegend beobachtet
33.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	sicher brütend
34.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Nahrungsgast
35.	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	sicher brütend
36.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast, einmal überfliegend beobachtet
37.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel, nur einmal festgestellt
38.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	sicher brütend
39.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	sicher brütend
40.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	sicher brütend

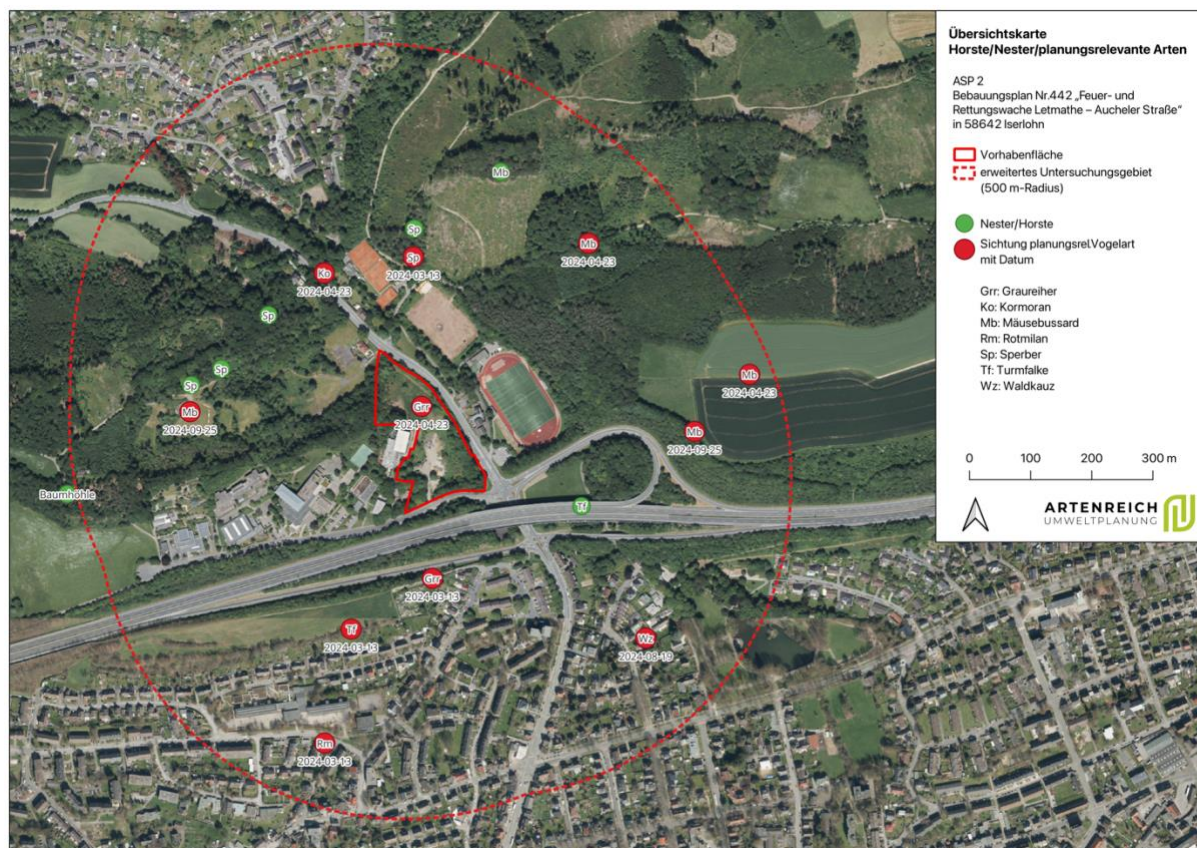


Abbildung 6 Standorte der gefundenen Horste und Nester und Beobachtungen planungsrel. Vogelarten

3.3.2. Horst- und Höhlenbaumkartierung

Im Rahmen der Horst- und Höhlenbaumkartierungen konnten im Bereich der Vorhabenfläche keine Horste oder Höhlenbäume gefunden werden. In etwa 350 m Entfernung zur Vorhabenfläche konnte ein Horst gefunden werden, der vermutlich von einem Mäusebussard stammte, jedoch im Jahr 2024 nicht genutzt wurde. Zwei weitere kleinere Horste stammten wahrscheinlich vom Sperber (beide mehr als 200 m von der Vorhabenfläche entfernt). Eine vom Buntspecht erstellte, aber vom Kleiber genutzte Höhle wurde gefunden. Sonstige Höhlenbäume im wirkungsrelevanten Umkreis, die potenziell von planungsrelevanten Arten genutzt werden, wurden nicht festgestellt. Allerdings konnten einige Nester sowie Nistkästen festgestellt werden, welche von nicht planungsrelevanten Arten stammten bzw. genutzt wurden (so wurde etwa der sich am Brückenpfeiler befindende Turmfalkenkasten regelmäßig von einem Paar Nilgänsen benutzt).

3.3.3. Fledermauserfassung

Es wurden bei den Begehungen fliegende Individuen gesichtet, aber keine ein- oder ausfliegenden Tiere oder Schwärme beobachtet. Insgesamt wurden 6.287 Einzelrufe in 474 Sequenzen erfasst und vorsortiert. Um die Anzahl von fälschlich als Fledermausruf erkannten Störgeräuschen, wie zum Beispiel vorbeifahrende Autos oder Fahrräder, singende Vögel oder Insekten, möglichst gering zu halten wurden sämtliche Rufe herausgefiltert, deren „Confidence“-Wert geringer als 80 Prozent lag. Somit wurden auch zusätzlich diejenigen Rufe herausgefiltert, die von zu geringer Amplitude oder unzureichender Qualität waren. Übrig blieben 3.883 Einzelrufe in 210 Sequenzen. Die Mehrheit dieser Sequenzen und Rufe (3.595 Rufe in 187 Sequenzen), stammten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die übrigen Rufsequenzen konnten nicht eindeutig auf Artniveau zugeordnet werden. Die Auswertung lässt darauf schließen, dass es sich um eine der *Myotis*-Arten handelte.



Abbildung 7 Heatmap der Fledermauserfassung 2024, je intensiver rot, desto höher die Flugaktivität

An der auf Basis der erfassten Fledermausrufe erstellten Heatmap ist zu erkennen, dass eine hohe Flugaktivität außerhalb der Vorhabenfläche, im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes zu verzeichnen war. Es scheint, dass im Bereich „Siedepfad 12b“ an den dortigen Gebäuden oder an den Bäumen entlang dieser Straße ein Fledermausquartier vorhanden ist. Ebenso lässt die relativ hohe Flugaktivität und die wiederholte Erfassung von Soziallauten der Zwergfledermaus im Süden auf ein Quartier im Bereich des Gebäudes „Schattenweg 43“ schließen. Es ist potenziell möglich, dass in den Bäumen am Stadion und an der Autobahnausfahrt Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, welche durch Fledermäuse besetzt sind. Die Gebiete im Süden werden wahrscheinlich auch als Nahrungshabitat aufgesucht. Es ist ebenfalls möglich, dass im Süden die Quartiere liegen, und über den Bäumen oder der Freifläche des Stadions das Nahrungshabitat liegt.

Alle genannten Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder verändert. Es kommt an den Orten, wo hohe Fledermausaktivität verortet wurden zu keinen Gebäudeabrissen, Baumfällungen oder Zerschneidungen durch das geplante Vorhaben. Die Vorhabenfläche wird nur geringfügig als Überflug oder Nahrungshabitat genutzt. Eine Bebauung dieser hat somit auch nur geringfügige negative Auswirkungen auf die lokale Fledermauspopulation. Da Rettungshubschrauber in der Regel nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang eingesetzt werden und nur ausnahmsweise nachts fliegen, sind diesbezüglich auch betriebsbedingt kaum Konflikte zu erwarten.

3.3.4. Amphibien- und Reptilienkartierung

Es konnten keine Reptilien oder Amphibien bei der Kartierung 2024 festgestellt werden. Bei der Kontrolle der Bretter wurden weder planungsrelevante noch nicht-planungsrelevante Arten gesichtet. Spuren, wie Fußabdrücke, Kriechspuren von Schlangen, Eiablageplätze oder abgeworfene Schlangenhäute wurden ebenfalls nicht gesichtet. Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG, welche durch das Vorhaben ausgelöst werden können, sind demnach auszuschließen.

3.3.5. Vegetationskartierung



Abbildung 8 Verteilung und ungefähre Abgrenzung der Biotoptypen im Plangebiet in Iserlohn-Letmathe

Ältere Luftbildaufnahmen lassen erkennen, dass das Plangebiet früher als Außenbereich der Schwimm- und Sportanlage genutzt wurde. Nach Einstellung der Nutzung des Außenbereichs ist die Anlage verwildert und gliedert sich heute in einen südlichen, anthropogen genutzten Teil und in einen nördlichen, derzeit ungenutzten Teil, wobei die Vegetation einer mehr/weniger natürlichen Sukzession unterliegt.

Die Anlage des neuen Feuerwehrstandortes ist nahezu vollständig über den ehemaligen baulichen Außenanlagen und deren unmittelbaren Umgebung geplant.

Im Rahmen der vorliegenden Vegetationserfassung wurden in dem reliefreichen Gelände drei verschiedene Biotoptypen festgestellt (Abb. 8), die im Folgenden beschrieben werden und in der Fotodokumentation bildlich dargestellt sind. Die Gesamtartenliste (nach den Biotopen unterteilt) befindet sich in Anhang).

Das Plangebiet ist in seinem gesamten Randbereich mehr/weniger flächig mit einem Siedlungsgehölz (Abbildung 8, Nr. 1) nach außen abgeschirmt. In der Baumschicht dominieren Roteichen (*Quercus rubra*) mit Berg-, Spitz- und Feldahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*, *A. campestre*). Daneben finden sich in untergeordneter Menge Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Robinien (*Robinia pseudacacia*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Kirschen (*Prunus cf. avium*). Im Unterholz gedeihen verschiedene heimische Staucharten (wie Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*, Hasel *Corylus avellana*, Hundsrose *Rosa canina*) und vor allem Ziersträucher (z.B. Feuerdorn *Pyracantha coccinea*, eine Weigelia-Hybride und Runzel-Schneeball *Viburnum cf. rhytidophyllum*). Naturverjüngung und Brombeeren (*Rubus fruticosus agg.*) vervollständigen das Bild. Eine Krautschicht ist nicht erkennbar; stellenweise treten an den Rändern Brennnesseln (*Urtica dioica*) und Ruderalpflanzen auf. Die Gehölzbestände sind größtenteils dicht verwachsen und ohne technische Hilfsmittel kaum begehbar. Entlang des Zaunes werden von außen Pflegemaßnahmen (Rückschnitt) durchgeführt.

Darüber hinaus stocken im Untersuchungsgebiet einige Baumgruppen (eine Gruppe aus alten Roteichen *Quercus rubra* mit starkem Baumholz am Hallenbad) sowie Einzelbäume wie ein Zuckerahorn (*Acer saccharinum*) auf dem nördlichen Teil und eine Winterlinde (*Tilia cordata* mit mittlerem Baumholz) auf dem südlichen Teil.

Aufgrund der Anordnung der Gehölze und des hohen Anteils an nicht heimischen Strauch- und Baumarten ist davon auszugehen, dass der Gehölzbestand im Plangebiet aus einer Anpflanzung hervorgegangen und somit nicht als geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW einzuordnen ist.

Die südliche Plangebietshälfte umfasst das Gebiet der ehemaligen baulichen Außenanlagen (Wasserbecken) der Sportstätte und ist im Zentrum vegetationsfrei. Entlang der Zufahrt lagern im Westen verschiedene Materialien, z.B. für den Glasfaserausbau, und abgestellte Container; auf der östlichen Seite befinden sich vor allem Abkippungen von alten Baumaterialien (wohl überwiegend aus dem Straßenbau) verschiedener Korngrößen und unterschiedlichem Alter.

Zwischen diesen einzelnen Abkippungen bilden sich bei entsprechenden Niederschlägen wenige, sehr kleine (unter 1 m²) Nässezonen (am Ortstermin am 15.09.2024 teilweise Wasser führend), in denen Feuchtigkeits- und Nässezeiger wie Binsen (*Juncus sp.*) und Rohrkolben (*Typha latifolia*) gedeihen können. Aufgrund ihrer Entstehung und der geringen Größe zählen sie nicht zu den geschützten Biotopen.

Der Abraum ist zum überwiegenden Teil mit einer zunächst lockeren Pionierflur bewachsen, die mit zunehmendem Alter in eine artenreiche Ruderalflur (Abbildung 8, Nr. 2, 3) übergeht. Die Zusammensetzung der Vegetation geht aus der Gesamtartenliste im Anhang hervor. Ältere Bestände unterliegen einer natürlichen Sukzession mit Entwicklung zu einer durch Goldrute (*Solidago sp.*) geprägten ruderalen Hochstaudenflur (Abbildung 8, teilw. 3), die ihrerseits eine stellenweise starke Verbuschung durch Naturverjüngung der umliegenden Gehölze und Einwachsen von Brombeeren zeigen (Abbildung 8, Nr. 4).

Aufgrund der Artenzusammensetzung der Vegetation, des anthropogen erzeugten Standortes über einer ehemaligen Baufläche und ihrer Kurzzeitexistenz sind die hier vorliegenden Pionier- und Ruderalfluren nicht als § 30/42-Biotop anzusehen.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird von einer durchgewachsenen artenreichen Wiese (Abbildung 8, Nr. 5, 6) geprägt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Liegewiese ist zu vermuten, dass es sich ursprünglich um eine angesalbte und gepflegte Grünfläche handelt. Infolge einer in den letzten Jahren unterlassenen Pflege, unterliegt die Fläche derzeit einer natürlichen Sukzession mit Verbuschungstendenz aus den umliegenden Gehölzstrukturen. Das Kartierungsergebnis ist der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

Die Wiesenvegetation der hangseitigen, nach Nordosten exponierten Teilfläche (Abbildung 8, Nr. 5) wird geprägt von Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*) und untergemischten anderen Grasarten wie Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Straußgras (vermutl. *Agrostis tenuis*), verschiedenen Rispengräser (wie *Poa pratensis* und *Poa trivialis*) u.a.. In dem heterogen zusammengesetzten Krautbestand fallen Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Flockenblume (*Centaurea jacea*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) und Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*) auf. Diese, nicht unbedingt alltäglichen, Wiesenkräuter sind vergesellschaftet mit typischen und häufigen wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Kriechender und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus repens* und *R. acris*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Weidenröschen (*Epilobium montanum/adnatum*) und dem gern etwas feuchter stehenden Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*).

Nach Osten hin streicht die Fläche in eine nicht sehr breite ebene Teilfläche (Abbildung 8, Nr. 6) aus, die zur Straße hin von der Gasschneise (Abbildung 8, Nr. 7) begrenzt wird. In diesem Bereich ist der Standort nährstoffreicher und der Boden frischer, so dass sich hier eine ruderalisierte Wiesenbrache mit einem hohen Anteil an Hochstauden, wie Goldrute (*Solidago canadensis*), Klebkraut (*Galium aparine*),

Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*), Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Ackerdistel und Echter Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *C. vulgare*), ergänzt durch verschiedene Untergräser, entwickeln konnte. Auffällig am Ortstermin waren Blütenstände der Lanzett-Aster (*Aster lanceolatus*), die auch außerhalb des Zaunes im Torbereich auftraten. In der gemähten Gasschneise (Abbildung 8, Nr. 7) wuchsen neben Wiesenpflanzen, wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Zaunwicke (*Vicia sepium*) und verschiedene Rispengräser (Poaceae), Pflanzen offener Standorte wie Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*) und Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*). Die vegetationskundliche und pflanzensoziologische Auswertung des hangseitigen Wiesenbestandes [5], der aufgrund der seit einigen Jahren unterlassenen Pflege-maßnahmen als Wiesenbrache einzuordnen ist, zeigt mehrere Referenzarten des FFH-Lebensraumtyps (LRT) 6510, der *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen* (Tab.1). Gemäß LANUV (2018, 2023) sind zur Einordnung des Biotops als FFH-LRT mindestens vier relevante Pflanzenarten in einem frequenten Vorkommen (einzeln oder in der Summe) >1 % Deckung (Störzeiger <50 % Deckung) erforderlich.

Insgesamt konnten am Ortstermin am 29.09.2024 auf der hangseitigen Wiese im Norden des Untersuchungsgebietes in Iserlohn-Letmathe 36 Pflanzenarten nachgewiesen werden. Hiervon sind 16 Arten (entsprechend 44,44 % Anteil) sogenannte *diagnostisch relevante Pflanzenarten* (Referenzarten; zusammengesetzt aus Kennarten, Magerkeitszeiger und Intensivierungszeiger) des FFH-LRT 6510 – *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen* (Tab. 4). Dieser FFH-LRT ist per se als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG [eingeschlossen in: 7. *Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern*] anzusehen (LANUV, Steckbrief 6510, 2023). Für NRW gilt darüber hinaus folgende Regel: „Weist ein Bestand eine typische Artenkombination [...] auf, so ist er unabhängig von der aktuellen Intensität seiner Nutzung als Vorkommen dieses Lebensraumtyps zu erfassen. Damit sind neben reinen Mähwiesen [eines der Hauptkriterien für die Zuordnung zum LRT 6510] ggf. auch Mähweiden [...] oder junge Brachstadien eingeschlossen.“ (LANUV, Steckbrief 6510, 2023, S.1). **Mit dieser Regelung muss die Teilfläche der betrachteten Wiese als geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW angesehen werden.**

Von der Durchführung der oben beschriebenen Maßnahme (Bau eines Feuerwehrstandortes) ist die Grünfläche im Norden des Plangebietes nur indirekt betroffen, so dass eine Zerstörung oder eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des geschützten Biotops nicht zu erwarten ist. Aus vegetationskundlicher Sicht ist eine fortschreitende Verbuschung - durch Herausnahme von aufwachsenden Junggehölzen (Naturverjüngung) sowie ggf. einwachsenden Brombeeren - zu verhindern. Weitere Pflegemaßnahmen (wie z.B. Mahd) erscheinen im derzeitigen Entwicklungsstand der Vegetation für den Erhalt des Biotops nicht zielführend.

Insgesamt werden die Gehölzstrukturen und Anpflanzungen aufgrund ihrer anthropogen bedingten Anlage und einem hohen Anteil an nicht-heimischen Baum- und Straucharten sowie die Ruderal- und Pionierfluren aufgrund der Artenzusammensetzung der Vegetation, des anthropogen erzeugten Standortes über einer ehemaligen Baufläche und ihrer Kurzzeitzistenz **nicht** als § 30/42-Biotop gemäß BNatSchG und LNatSchG NRW angesehen. Eine Bewertung hinsichtlich Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf ein geschütztes Biotop entfällt somit.

Zusammenfassung: Die vegetationskundliche und pflanzensoziologische Auswertung des hangseitigen Wiesenbestandes im Norden des Untersuchungsgebietes in Iserlohn-Letmathe, der aufgrund der seit einigen Jahren unterlassenen Pflegemaßnahmen als Wiesenbrache anzusehen ist, ist mit insgesamt 16 Referenzarten dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510, den *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen* zuzuordnen. Dieser FFH-LRT ist per se als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen; nach § 42 LNatSchG NRW gilt dieser Schutzstatus auch für Brachestadien des ermittelten Lebensraumtyps. **Somit ist die hangseitige Teilfläche der betrachteten Wiese als geschütztes Biotop gemäß § 42 LNatSchG NRW einzustufen.**



Tabelle 4 Vegetation der Wiese (hangseitige Teilfläche) im Plangebiet in Iserlohn-Letmathe am 29.09.2024 inkl. der auftretenden Referenzarten des FFH-LRT 6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (gelb markiert)

Status	Art wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Deckungsgrad Referenzarten	Deckungsgrad sonst. Arten
Referenzarten	<i>Daucus carota</i>	Möhre	+	
	<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe		1
	<i>Centaurea jacea</i>	Flockenblume	1	
	<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut	3	
	<i>Symphytum officinalis</i>	Beinwell	1	
	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	3	
	<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	1	
	<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gemeiner Hohlzahn		1
	<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde		+
	<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	+	
	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	+	
	<i>Epilobium montanum/adnatum</i>	Weidenröschen		+
	<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras		2
	<i>Agrostis tenuis</i>	Straußgras		1
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	+	
	<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost		1
	<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau	1	
	<i>Hypericum perforatum.</i>	Johanniskraut	+	
	<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse		1
	<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		2
	<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras		1
	<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobskreuzkraut		+
	<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere	+	
	<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee	+	
	<i>Valeriana officinalis</i>	Echter Baldrian		+
	<i>Stellaria sp.</i>	Sternmiere		+
	<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	+	
	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2	
	<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer	1	
Stör- zeiger	<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß	2	
	<i>Taraxacum officinalis agg.</i>	Gemeiner Löwenzahn	1	
	<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	1	

4. Potenzielle Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (ASP Stufe I)

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben und geprüft, ob diese möglicherweise geeignet sind, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen. Diese werden unterschieden in bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit ein Bagatellfall darstellen.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

4.1. Auswirkungen auf Vögel

Verbotstatbestand 1: Verboten ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten besonders geschützter Arten oder die Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung derer Entwicklungsformen.

a. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Bei der Entnahme von Bäumen, bzw. Gehölzen, werden u.U. Individuen oder Eier in/an geeigneten Habitatstrukturen getötet, bzw. verletzt oder zerstört.
- ii. Beim Überbauen der Fläche werden u.U. Individuen oder Eier in/an getötet, bzw. verletzt.

Verbotstatbestand 2: Verboten ist die erhebliche Störung wild lebender Tiere streng geschützter Arten und der europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

a. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Durch den Baubetrieb (Lärm, Bewegung) kann es zu Störungen/Irritationen beim Verhalten von Vogelarten kommen. Betroffen sind hier u.U. Brut sowie Rast- bzw. Gastvögel.

b. Betriebsbedingte Auswirkungen

- i. Der Betrieb (Nutzung) löst u.U. Störungen/Irritationen hinsichtlich des Verbotstatbestands aus. Durch eine intensivere Nutzung als Rettungswache (erhöhte Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen) kann es zu Störungen/Irritationen beim Verhalten von Vogelarten kommen. Betroffen sind hier u.U. Brut- sowie Rast- bzw. Gastvögel.
- ii. Das Starten und Landen von Helikoptern löst u.U. Störungen/Irritationen in Form von starken Windböen und Lärm hinsichtlich des Verbotstatbestandes aus.
- iii. Unregelmäßige Übungen und Feste lösen u.U. Störungen/Irritationen in Form von Lärm hinsichtlich des Verbotstatbestandes aus.

Verbotstatbestand 3: Verboten ist die Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

a. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Durch Entnahme von Bäumen, bzw. Gehölzen, werden u.U. geeignete Habitatstrukturen entfallen.
- ii. Die Überbauung der Freifläche kann Nester bodenbrütender Vogelarten zerstören.
- iii. Durch die Unterbrechung der mit Gehölzen/Bäumen bestandenen Umgebung sowie den baulichen Fremdkörpern kann es zu Störungen/Irritationen beim Verhalten der auf diese Strukturen angewiesenen Vögel kommen.

4.2. Auswirkungen von Helikopterflügen auf die Avifauna

Zahlreiche Beobachtungen und Studien belegen die Auswirkungen von Flugverkehr auf die Avifauna. Die Auswirkungen des Flugverkehrs auf Vogelarten hängt vom Typ des Luftfahrzeuges, den Distanzen, der Dauer der Ereignisse, dem Gewöhnungsfaktor sowie von den betroffenen Vogelarten und deren jahreszeitlich bedingter Situation ab (BUWAL & BAZL 2005). Das Störpotenzial von Luftfahrzeugen nimmt von großen Transportflugzeugen über Militärjets zu Kleinflugzeugen und Helikoptern zu (bei gleicher Flughöhe), was mit der zunehmenden Unregelmäßigkeit der Überflüge zusammenhängt (BUWAL & BAZL 2005, zitiert aus Komenda-Zehnder & Bruderer 2002). Helikopter fliegen auf unvorhersehbaren Routen, in unvorhersehbaren Zeiten und unregelmäßigen Abständen. Zudem fliegen sie meist tiefer und verursachen größeren Lärm als andere motorisierende Luftfahrzeuge. Der Kurvenflug, wie er oft bei Helikoptern zustande kommt, wirkt störender als geradliniger Flug, weshalb wendige Flugobjekte wie Helikopter, Modell- und Ultraleichtflugzeuge die größte Störwirkung haben (BUWAL & BAZL 2005, zitiert aus Komenda-Zehnder & Bruderer 2002). Die Störwirkungen werden durch Schallwellen, welche direkt mit der Flughöhe korrelieren, und Lichtwellen, die sich schneller als Schallwellen fortbewegen, ausgelöst. Beides kann eine Fluchtreaktion auslösen, welche nach Kempf und Hüppop (1997) folgende negative Wirkfaktoren auslösen können:

- Zeitverlust
- Lebensraumverlust
- Höherer Energieverbrauch
- Konditionsverlust
- Verminderter Aufzuchterfolg
- Erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten und Parasiten
- Erhöhte Mortalität

Zeitverluste führen zum Teil zu einer Verminderung der Ruhephasen und Energieverluste können sich beispielsweise durch verminderten Bruterfolg negativ auswirken (BUWAL & BAZL 2005). Die Meidung eines Gebietes aufgrund der Störfaktoren kann indirekt zu einem Habitat- bzw. Lebensraumverlust führen.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fassten die Studie von Komenda-Zehnder & Bruderer (2002) zusammen, in der festgestellt wurde, dass große Schwärme in offenem Gelände stärker auf Luftfahrzeuge reagieren als Einzelvögel und versteckt in der Vegetation lebende Arten. Daran anschließend konnte gezeigt werden, dass Vögel in der Brutzeit weniger sichtbare Reaktionen als die mobileren Vogelansammlungen außerhalb der Brutzeit zeigten (Komenda-Zehnder & Bruderer 2002). Allerdings können nicht erkennbare physiologische Reaktionen zur Brutzeit gravierendere Auswirkungen auf die Vogelpopulationen haben (BUWAL & BAZL 2005).

Es zeigt sich, dass Vogelarten unterschiedlich auf Fluglärm und Bewegungsimpulse reagieren. In der Studie von Komenda-Zehnder & Bruderer (2002) erwiesen sich Gänse und Limikolen als besonders empfindlich. Auch Kormorane, Reiher und Möwen reagieren sehr empfindlich auf Helikopterüberflüge (Cevallos 2002). Kormorane unterbrechen ihre Gefiederpflege auch dann, wenn der Helikopter nicht in Sichtweite ist (Kempf und Hüppop 1997). Entscheidend ist der vertikale und horizontale Abstand des Helikopters. Im Allgemeinen nimmt die Wahrscheinlichkeit der Verhaltensänderung mit abnehmendem Vertikal- und Horizontalabstand des Störobjektes zu (BUWAL & BAZL 2005). Unter einer minimalen Horizontalhöhe von 450 m änderten Wasservögel ihr Verhalten signifikant (Cevallos 2002). Bei Helikopterüberflügen in Les Grangettes konnte beobachtet werden, dass das Unterschreiten einer seitlichen Distanz von rund 500 m Unruhe (in Form von Aufblicken und beschleunigtem Schwimmen) auslöste (BUWAL & BAZL 2005). Bei weiterer Annäherung flogen die Wasservögel, unabhängig von der Art, auf, jedoch kehrten Entenarten schneller zurück als andere Wasservögel (Cevallos 2002, BUWAL & BAZL 2005).

Für Greifvögel wurde beobachtet, dass Brutplätze in einem Naturschutzgebiet wegen Helikopterüberflügen verlassen wurden (Seriot & Blanchon 1996). White & Sherrod 1973 stellten fest, dass Greifvögel am Horst weniger empfindlich auf höherfrequente Geräusche von turbinengetriebener Helikopter reagieren als bei niedrigfrequenten Lärm von Helikoptern mit Kolbenmotoren.

Vögel können Geräusche wiedererkennen. Das Gewöhnungspotenzial nimmt von großen Transportflugzeugen über Militärjets zu Kleinflugzeugen und Helikoptern ab, wobei es bei Vögeln, die sich nahe von Flugplätzen aufhalten, am höchsten ist (BUWAL & BAZL 2005, zitiert aus Komenda-Zehnder & Bruderer 2002). Kempf und Hüppop (1997) nehmen an, dass das Fluggeräusch an sich nicht allein die Reaktion auslöst, sondern auch der Zusammenhang mit als bedrohlich empfundenen Erlebnissen mit Flugzeugen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der Unregelmäßigkeit und der niedrigen Flughöhe Helikopter erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten von Vögeln haben können. Besonders gravierend sind die Folgen bei Überflügen in Schutzgebieten. Die Wahrscheinlichkeit von Verhaltensänderungen nimmt generell mit abnehmendem Vertikal- und Horizontalabstand des Störobjektes zu. So ergibt sich die Forderung von einer Minimalflughöhe von 450 – 500 m mit einer Pufferzone von 500 m in sensiblen Gebieten und ein generelles Überflugverbot in Schutzgebieten (BUWAL & BAZL 2005). Studien zum Einfluss von den beim Starten und Landen von Helikoptern ausgelösten Windböen wurden nicht gefunden. Es lässt sich aber annehmen, dass diese ebenfalls starke Verhaltensänderungen, wie Fluchtreaktionen auslösen, die besonders in der Brutzeit zu erheblichen negativen Folgen für die lokalen Populationen haben können.

4.3. Auswirkungen auf Fledermäuse

Verbotstatbestand 1: Verboten ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten besonders geschützter Arten oder die Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung derer Entwicklungsformen.

a. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Bei der Entnahme von Bäumen, bzw. Gehölzen, werden u.U. Individuen in geeigneten Quartierstrukturen getötet, bzw. verletzt.

Verbotstatbestand 2: Verboten ist die erhebliche Störung wild lebender Tiere streng geschützter Arten und der europ. Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

a. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Durch Entnahme von Bäumen, bzw. Gehölzen, werden u.U. geeignete Habitatstrukturen zu o.g. Zeiten beseitigt.
- ii. Durch den Baubetrieb (z.B. durch Beleuchtung) kann es zu Störungen/Irritationen beim Verhalten der Fledermäuse kommen.

b. Betriebsbedingte Auswirkungen

- i. Der Betrieb (Nutzung) löst u.U. durch Beleuchtung, Lärm und starke Windböen Wirkfaktoren hinsichtlich des Verbotstatbestands aus.
- ii. Durch die baulichen Fremdkörpern kann es zu Störungen/Irritationen beim Verhalten der Fledermäuse kommen.

Verbotstatbestand 3: Verboten ist die Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

c. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Durch Entnahme von Bäumen, bzw. Gehölzen, Fledermauskästen oder den Abriss von Gebäudeteilen werden u.U. geeignete Quartierstrukturen (Sommer- bzw. Wechselquartiere für Fledermäuse) entfallen.

4.4. Auswirkungen auf Pflanzen

Verbotstatbestand 4: Verboten ist die Entnahme, die Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen

a. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

- i. Wird die nach Nordost exponierte Glatthafer Wiese überbaut, kommt es zur Zerstörung eines FFH-LRT.

b. Betriebsbedingte Auswirkungen

- i. Die Nutzung der nach Nordost exponierten Glatthafer Wiese könnte mit Auswirkungen hinsichtlich des Verbotstatbestandes einhergehen.

5. Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Tabelle 5 Zusammenfassung aller potenziell und tatsächlich (grün markiert) vorkommenden planungsrelevanten Arten mit gutachterlichen Bemerkungen und Prüfung der Betroffenheit

Art	Sind Habitatanforderungen der Art grundsätzlich erfüllt?	Können Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden? Falls ja, ist eine Art-für-Art Betrachtung erforderlich
Säugetiere		
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Ja	Ja
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Nein: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Zur Jagd werden offene Wasserflächen aufgesucht.	Nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Nein: Keine geeigneten Gebäude als Quartier vorhanden. Es werden bevorzugt gewässerreiche Landschaften als Nahrungshabitate genutzt.	Nein
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis myotis</i>	Ja	Ja
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Ja	Ja
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Ja	Ja
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Ja	Ja
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Nein: Waldart, welche in Laub- und Kiefernwäldern mit Gewässeranteilen vorkommt.	Nein
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Ja	Ja
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Ja	Ja
Zweifarbflöterchen <i>Vespertilio murinus</i>	Ja	Ja
Vögel		
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Ja	Ja
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Ja	Ja
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Ja	Ja



Art	Sind Habitatanforderungen der Art grundsätzlich erfüllt?	Können Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden? Falls ja, ist eine Art-für-Art Betrachtung erforderlich
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Nein: Keinerlei kleinfischreiche Gewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern.	Nein
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Ja	Ja
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Nein: Es fehlt die Nähe zu fischreichen Gewässern.	Nein: Sichtung nur im Überflug
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Ja	Ja
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Nein	Nein
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Ja	Ja
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Ja	Ja
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Ja	Ja
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Ja	Ja
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	Nein: Charakterart eichenreicher Laubwälder mit hohem Totholzanteil.	Nein
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Ja	Ja
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Nein: Keine ausgedehnten Waldgebieten (v.a. Buchenwälder mit Fichten- Kiefernbeständen).	Nein
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	Ja	Ja
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Ja	Ja
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	Nein: Keine nährstoffreichen Gewässer wie Tümpel, Seen, langsam fließende Flussabschnitte oder Altarme.	Nein
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ja	Ja
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Ja	Ja
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Ja	Ja
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Nein: Keine Altholzbestände zum Horstbau oder offene Agrarlandschaften zur Jagd vorhanden.	Nein, Sichtung nur im Überflug
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	Nein: Es fehlen Nadelholz- und Altholzbestände mit strukturreichem Unterholz.	Nein
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Ja	Ja
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Ja	Ja
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Nein: keine fischreichen Gewässer im näheren Umkreis.	Nein: Sichtung nur im Überflug
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nein: Besiedelt werden reich strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen und Feldgehölsen.	Nein
Grauspecht <i>Picus canus</i>	Ja	Ja
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Nein: Keine Steilwände, Kies- und Sandgruben.	Nein
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	Nein: Benötigt werden Habitate mit trockenem und warmem Klima, Nadelholzbestände zum Nestbau.	Nein
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Ja	Ja

Art	Sind Habitatanforderungen der Art grundsätzlich erfüllt?	Können Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden? Falls ja, ist eine Art-für-Art Betrachtung erforderlich
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Ja	Ja
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nein: Keine Teiche, Tümpel oder ruhige Fließgewässer.	Nein
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Ja	Ja
Amphibien und Reptilien		
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Nein: Keine wasserführenden Stillgewässer in naher Umgebung, Boden zu stark verdichtet.	Nein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Nein: Keine sonnenexponierten Flach- und Kleingewässer als Laichhabitat und Sandböden oder sonnenexponierte Böschungen, etc. als Winterquartier.	Nein
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Nein: Keine lockeren und trockenen Sandböden oder besonnte Hanglagen.	Nein
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Ja	Ja

6. Art-für-Art Betrachtung potenziell betroffener Arten (ASP Stufe II)

Die planungsrelevanten Arten, bei denen im vorigen Kapitel festgestellt wurde, dass möglicherweise Zugriffsverbote ausgelöst werden, werden folgend genauer betrachtet. Dieses Kapitel ersetzt die Art-für-Art-Protokolle. Angaben zu aktuellen Schutz- und Gefährdungsstatus, Erhaltungszustand, Rote-Liste-Status etc. können beispielsweise auf der Website des LANUV abgerufen werden (Reiter - geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen).

6.1. Vögel

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Habitatbeschreibung: Der Habicht kommt in Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen vor. Die minimale Größe eines Bruthabitats liegt bei 1 - 2 ha. Der Horst wird in einer Höhe von 14 - 28 m angelegt. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte kein Habicht im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Horste wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt. Eine zukünftige Nutzung als Bruthabitat auf der Vorhabenfläche kann aufgrund fehlender geeigneter Bäume für den Horstbau ausgeschlossen werden. In den Wäldern des Untersuchungsgebietes sind geeignete Bäume zum Horstbau vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Die Vorhabenfläche selbst kommt als Brut- und Nahrungshabitat für die Art nicht in Frage, negative Auswirkungen durch das Vorhaben sind somit auszuschließen. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art, kann der Habicht aber auf andere Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ausweichen, sodass die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet werden kann.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezifische Vermeidungsmaßnahmen für die Art sind aufgrund fehlender Habitatbestandteile auf der Vorhabenfläche nicht notwendig. Allgemeine Regelung für den Helikopterlandplatz werden im Kapitel 7 ausführlicher beschrieben.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Sperber (*Accipiter nisus*)

Habitatbeschreibung: Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte der Sperber im Untersuchungsgebiet als unregelmäßiger Nahrungsgast beobachtet werden. Insgesamt vier Horste konnten in ca. 200-300 m Entfernung von der Vorhabenfläche festgestellt werden, die dem Sperber zugeordnet wurden, welche allerdings im Jahr 2024 nicht besetzt waren.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung ist nicht auszuschließen, dass Teile der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für die Art verloren gehen. Ein diesjähriges Brutrevier konnte zwar ausgeschlossen werden, jedoch könnte ein Fällen von Bäumen möglicherweise mit dem Verlust von zukünftigen Bruthabitaten verbunden sein. Da die Art zunehmend in Siedlungsbereichen jagt und im Umfeld der Vorhabenfläche weitere für die Art geeignete Flächen zur Nahrungssuche und als Bruthabitat zur Verfügung stehen, wird die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet. Allerdings können durch betriebsbedingten Auswirkungen der Helikopterflüge besonders während des Brutzeitraumes zu Verhaltensänderungen führen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Im Falle der Entfernung von Bäumen sollten diese vorab auf einen Besatz durch den Sperber überprüft werden. Allgemeine Regelung für den Helikopterlandeplatz werden im Kapitel 7 ausführlicher beschrieben.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: gleichbleibend

Kurzfristiger Bestandstrend: stabil oder fluktuierend

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Ungefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Ungefährdet

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Habitatbeschreibung: Feldlerchen finden sich in offenen Feldfluren. Sie besiedeln extensiv genutzte Grünländer, strukturiertes Ackerland oder Heidegebiete. Sie bevorzugen Brutbiotope mit kurzer Vegetation und geringer Vegetationsdichte, da sie die Nester auf dem Boden anlegen. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen konnte die Art nicht festgestellt werden. Nester wurden ebenfalls nicht entdeckt.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund fehlender Anzeichen eines Bruthabitats durch die Feldlerche sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: sehr starke Abnahme (50 % oder mehr)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Stark gefährdet

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Habitatbeschreibung: Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Flächen mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht. Dabei bevorzugt er vor allem Waldränder, Lichtungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Der Baumpieper ist ein Bodenbrüter und legt sein Nest unter Grasbulten oder Büschen an. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte kein Baumpieper beobachtet werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass die Art das Untersuchungsgebiet selten, v.a. als Durchzügler nutzt.

Auswirkungen und Konflikte: Es könnten Teile des Rasthabitats durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen für den Baumpieper verloren gehen. Diese Rasthabitats sind für die Art jedoch als nicht essenziell anzusehen, insbesondere weil nordöstlich des UG noch weitere, besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der Art besteht für den Baumpieper keine Notwendigkeit für die Durchführung spezieller Vermeidungsmaßnahmen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: sehr starke Abnahme (50 % oder mehr)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Stark gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Stark gefährdet

Waldohreule (*Asia otus*)

Habitatbeschreibung: Die Waldohreule besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren ist sie in Park- und Grünanlagen und in Siedlungsrändern vorzufinden. Ihre Nahrung sucht die Waldohreule vor allem in strukturierten Offenlandbereichen oder größeren Waldlichtungen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte keine Waldohreule festgestellt werden. Es wurden keine Nester nachgewiesen. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass



die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt, eine zukünftige Nutzung als Bruthabitat ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung ist nicht auszuschließen, dass Teile der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für die Art verloren gehen. Im Umfeld der Vorhabenfläche stehen bedingt weitere, ausreichend große und geeignete Flächen als Nahrungshabitat zur Verfügung. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art, kann die Waldohreule aber auf andere Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ausweichen, sodass die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet werden kann.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der geringfügigen Betroffenheit der Art besteht für die Waldohreule keine Notwendigkeit für die Durchführung spezieller Vermeidungsmaßnahmen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Uhu (*Bubo bubo*)

Habitatbeschreibung: Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte kein Uhu festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass der Uhu das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzt. Ein zukünftiges Bruthabitat kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine artbezogenen Auswirkungen und Konflikte zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der geringen Betroffenheit dieser Art nicht notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: selten (101-1.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutliche Zunahme

Kurzfristiger Bestandstrend: deutliche Zunahme

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Ungefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Ungefährdet

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Habitatbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt

werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte die Art an vier Tagen bei der Nahrungssuche und rastend in den Bäumen gesichtet werden. Ebenfalls wurde im Rahmen der durchgeführten Kartierungen ein Mäusebussard-Horst in ca. 350 m Entfernung von der Vorhabenfläche festgestellt, der im Jahr 2024 allerdings nicht in Benutzung war. Es ist davon auszugehen, dass die Art das Untersuchungsgebiet regelmäßig als Nahrungshabitat nutzt, eine erneute zukünftige Nutzung als Bruthabitat erscheint wahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung werden Teile der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für die Art verloren gehen. Die Bäume auf der Vorhabenfläche sind als Bruthabitat für die Art ungeeignet, eine Rodung dieser hätte somit keine negativen Auswirkungen. Lediglich als Ansitz oder zur Rast genutzte Bäume könnten durch das Fällen verloren gehen, wobei im Umkreis ausreichend weitere Bäume zur Verfügung stehen. Bäume außerhalb der Vorhabenfläche sind nicht vom Vorhaben betroffen. Aufgrund seines großen Aktionsradius stehen dem Mäusebussard ausreichend weitere Nahrungsflächen im Umkreis zur Verfügung.

Neben den durch den Bau temporär bedingten Störemissionen Lärm und erhöhte Betriebsamkeit ist mit Verhaltensänderungen durch die betriebsbedingten Helikopterflüge zu rechnen. Die Art ist anfällig gegenüber Störungen und könnte das Gebiet als Nahrungs- und Bruthabitat meiden.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Im Falle der Entfernung von Bäumen sollten diese vorab auf einen Besatz durch den Mäusebussard überprüft werden. Im Falle eines besetzten Nestes, darf dieser Baum nicht im Brutzeitraum (März bis September) gefällt werden. Auch außerhalb der Brutzeit besteht für einen solchen Horst ein gesetzlicher Schutz, sofern der Horst nicht über mehrere Jahre hinweg nicht mehr von der Art benutzt wurde. Allgemeine Regelung für den Helikopterlandplatz werden im Kapitel 7 ausführlicher beschrieben.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
Langfristiger Bestandstrend: gleichbleibend
Kurzfristiger Bestandstrend: stabil oder fluktuierend
Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Ungefährdet
Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Ungefährdet

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Habitatbeschreibung: Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte kein Bluthänfling im UG festgestellt werden. Nester wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist jedoch nicht gänzlich



auszuschließen, dass die Art dieses selten als Nahrungshabitat oder als Rastgebiet beim Vogelzug nutzt, eine zukünftige Nutzung als Bruthabitat ist ebenfalls nicht auszuschließen.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung ist nicht auszuschließen, dass Teile der Vorhabenfläche als Nahrungs- und Rasthabitat für die Art verloren gehen. Jedoch stellen die Habitatstrukturen im Bereich der Vorhabenfläche grundsätzlich ein eher minderwertiges Habitat für die Art dar. Im UG existieren besser geeignete Flächen, auf die vom Vorhaben keine erheblichen Wirkungsgefüge ausgehen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der geringen Betroffenheit dieser Art nicht notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: sehr starke Abnahme (50 % oder mehr)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Habitatbeschreibung: Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden. Brutplätze wurden nicht nachgewiesen. Es ist möglich, dass umliegende Gebäude potenzielle Brutplätze bereitstellen.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund fehlender Anzeichen eines Bruthabitates durch Mehlschwalben auf der Vorhabenfläche sind keine bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Art durch das Vorhaben zu erwarten. Aufgrund der geringen Störanfälligkeit der Art und ihre Anpassung an urbane Räume sind betriebsbedingte Wirkfaktoren ebenfalls auszuschließen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: sehr starke Abnahme (50 % oder mehr)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Habitatbeschreibung: Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet sind insbesondere ältere Bäume, bzw. Weichholzstrukturen nutzbar. Die Art vagabundiert von Jahr zu Jahr sehr stark und ist daher auch im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund des äußerst sporadischen Auftretens dieser Art im Untersuchungsgebiet sind aus gutachterlicher Sicht keinerlei Auswirkungen oder Konflikte bei der Projektrealisierung zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der geringen Betroffenheit dieser Art nicht notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001 - 10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)

Habitatbeschreibung: Die Rohrhammer kommt in Habitaten mit Gewässerbezug vor. Anzutreffen ist sie in Röhrichtzonen, Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren sowie im Feuchtgrünland. Seltener werden auch Randstreifen von Getreidefeldern besiedelt. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte keine Rohrhammer gesichtet werden. Nester wurden nicht nachgewiesen. Aufgrund der Strukturen auf der Vorhabenfläche scheint ein Vorkommen dort unwahrscheinlich, höchstens zur Rast auf dem Durchzug. Im restlichen Untersuchungsgebiet finden sich Strukturen, welche potenziell als Nahrungs-, Rast- oder Bruthabitat durch die Art genutzt werden könnten.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund fehlender Anzeichen der Art sind keine Konflikte zu erwarten. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der geringen Betroffenheit dieser Art nicht notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.000 - 10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: stabil oder fluktuierend

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Vorwarnliste

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Habitatbeschreibung: Der Turmfalke bevorzugt offene und strukturreiche Kulturlandschaften, oft auch in der Nähe von Siedlungen. Er meidet geschlossene Waldgebiete, da er zur Nahrungssuche Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker oder Brachen aufsucht. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäuden sowie in alten Krähenestern. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte die Art an einem Tag im Überflug gesichtet werden. Durch den Turmfalken besetzte Nester wurden nicht nachgewiesen. Die sich an einem Brückenpfeiler befindende Nisthilfe für die Art wurde im Jahr 2024 nicht genutzt, es ist jedoch davon auszugehen, dass es dort bereits zu erfolgreichen Bruten bzw. Brutversuchen gekommen ist. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt. Eine erneute zukünftige Nutzung als Bruthabitat ist naheliegend.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung ist nicht auszuschließen, dass Teile der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für die Art verloren gehen, jedoch finden sich ausreichend viele andere geeignete Nahrungshabitate im UG. Ein diesjähriges Brutrevier konnte zwar ausgeschlossen werden, jedoch könnte ein Fällen von Bäumen möglicherweise mit dem Verlust von zukünftigen Bruthabitaten verbunden sein. Da die Art zunehmend in Siedlungsbereichen jagt und im Umfeld der Vorhabenfläche weitere für die Art geeignete Flächen zur Nahrungssuche und als Bruthabitat zur Verfügung stehen, wird die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet. Allerdings können die betriebsbedingten Auswirkungen der Helikopterflüge besonders während des Brutzeitraumes zu Verhaltensänderungen führen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Allgemeine Regelungen für den Helikopterlandplatz werden im Kapitel 7 ausführlicher beschrieben.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: stabil oder fluktuierend
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Vorwarnliste
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Vorwarnliste

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Habitatbeschreibung: Rauchschwalben sind typische Gebäudebrüter, denn sie bauen ihre aus Lehm und Pflanzenteilen bestehenden Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten wie Hofgebäude, Ställe oder Scheunen. Diese Art kommt in extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaften vor. Sie besiedelt als Gebäudebrüter allerdings keine Großstadtlandschaften. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnten keine Rauchschwalben gesichtet werden. Nester wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Aufgrund fehlender Strukturen im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass die Art dieses sporadisch als Nahrungshabitat aber nicht als Bruthabitat nutzen wird.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte zu erwarten.



Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Da keine Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: sehr starke Abnahme (50 % oder mehr)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Habitatbeschreibung: Neuntöter besiedeln extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Wichtig sind Insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen. Zudem bewohnen Neuntöter auch Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete und größere Windwurf Flächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten und hoch gewachsenen Büschen angelegt. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden. Die Fläche weist zwar potenzielle Habitatstrukturen auf, jedoch ist das Gebiet auch urban geprägt und die starken Störfaktoren wie Lärm und Verkehr lassen darauf schließen, dass die Art lediglich als Durchzügler vorkommen könnte, Nahrungs- und Bruthabitate sind ausgeschlossen.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Da keine Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: stabil oder fluktuierend
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Vorwarnliste
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Vorwarnliste

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Habitatbeschreibung: Der Feldschwirl bewohnt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen und grasreiche Heidegebiete. Dazu ist er auch in Verlandungszonen von Gewässern oder Getreidefeldern vorzufinden. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden. Fehlende Habitatstrukturen lassen darauf schließen, dass die Art lediglich als Durchzügler vorkommen könnte, Nahrungs- und Bruthabitate sind ausgeschlossen.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Da keine Brutvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erforderlich.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Feldsperling (*Passer montanus*)

Habitatbeschreibung: Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil sowie Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund des äußerst sporadischen Auftretens dieser Art im Untersuchungsgebiet sind aus gutachterlicher Sicht keinerlei Auswirkungen oder Konflikte bei Projektrealisierung zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: sehr starke Abnahme (50 % oder mehr)

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Habitatbeschreibung: Die Art kommt vorwiegend als Durchzügler von oder nach Afrika, südlich der Sahara, in NRW vor. Zur Brut werden Horste in Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m angelegt. Der Wespenbussard kommt in reich strukturierten, halboffenen Landschaften vor, wobei als Nahrungsgebiete sowohl offenen Grünlandbereiche als auch geschlossene Waldgebiete genutzt werden. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte kein Wespenbussard im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Horste wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt. Eine zukünftige Nutzung als Bruthabitat auf der Vorhabenfläche kann aufgrund fehlender, geeigneter Bäume für den Horstbau ausgeschlossen werden. In den Wäldern des Untersuchungsgebietes sind geeignete Bäume zum Horstbau vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Die Vorhabenfläche kommt als Brut- und Nahrungshabitat für die Art nicht in Frage, negative Auswirkungen durch das Vorhaben sind somit auszuschließen. Durch die bau- und vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung können Teile des Untersuchungsgebietes als geeignete Habitatfläche, v.a. die umliegenden Wälder als Brut- und Nahrungshabitat für die Art verloren gehen. Besonders zu erwähnen sind hier die Helikopterflüge während des Brutzeitraumes, die aufgrund der starken Störfaktoren zu



Verhaltensänderungen führen könnten. Da die Art im Rahmen der Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden konnte und aufgrund des großen Aktionsradius der Art, wird die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezifische Vermeidungsmaßnahmen für die Art sind aufgrund fehlender Habitatbestandteile auf der Vorhabenfläche und der Tatsache, dass ein Vorkommen der Art im UG nicht gegeben ist, nicht notwendig. Allgemeine Regelung für den Helikopterlandplatz werden im Kapitel 7 ausführlicher beschrieben.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: selten (101 – 1.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: stark gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: stark gefährdet

Grauspecht (*Picus canus*)

Habitatbeschreibung: Grauspechte kommen in ausgedehnten Laub- und Mischwäldern vor mit strukturreichen Waldrändern, Freiflächen bzw. Lichtungen zur Nahrungssuche. Die Nisthöhle wird meistens in alten, bereits geschädigten Laubbäumen wie der Buche angelegt. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund fehlender Nachweise sind keine artbezogenen Auswirkungen und Konflikte zu erwarten. Auf der Vorhabenfläche stehen keine Buchen oder andere zur Anlegung der Nisthöhle geeigneten Laubbäume.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund der geringen Betroffenheit dieser Art nicht notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: selten (101 – 1.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: stark gefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: stark gefährdet

Waldkauz (*Strix aluco*)

Habitatbeschreibung: Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte der Waldkauz im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Allerdings wurde an einem Termin zur Fledermauserfassung ein rufendes Individuum vernommen („kuwitt“-Ruf). Es konnten keine Nester bzw. besetzte Baumhöhlen oder Nisthilfen

nachgewiesen werden. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt, eine zukünftige Nutzung als Bruthabitat kann nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung ist nicht auszuschließen, dass Teile der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für die Art verloren gehen. Im Umfeld der Vorhabenfläche stehen bedingt weitere, ausreichend große und geeignete Flächen als Nahrungshabitat zur Verfügung. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art, kann der Waldkauz aber auf andere Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ausweichen, sodass die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet werden kann.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des geringen Maßes an Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht notwendig. Da Eulen nachtaktive Arten sind, sollten künstliche Lichtquellen nach Möglichkeit während der Nachtphase ausgeschaltet werden, um somit die negative Beeinträchtigung durch Licht zu minimieren.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: gleichbleibend
 Kurzfristiger Bestandstrend: stabil oder fluktuierend
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Ungefährdet
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Ungefährdet

Star (*Sturnus vulgaris*)

Habitatbeschreibung: Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der Vorhabenfläche wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Wäldern des Untersuchungsgebietes Baumhöhlen und Astlöcher vorhanden sind, die sich als Nistplatz eignen. Offene Flächen zur Nahrungssuche sind vorhanden. Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung konnte die Art allerdings nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, sodass grundsätzlich von einer geringfügigen Betroffenheit der Art ausgegangen werden kann.

Auswirkungen und Konflikte: Aufgrund fehlender Nachweise können direkte negative Wirkfaktoren auf den Star durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Vorhabenfläche eignet sich als Nahrungshabitat, wodurch Habitate im Zuge der Versiegelung verloren gehen können.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des geringen Maßes an Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart
 Häufigkeitsklasse: häufig (> 10.000 Paare in NRW)
 Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang
 Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme (20 % bis weniger als 50 %)
 Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Gefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Gefährdet

Schleiereule (*Tyto alba*)

Habitatbeschreibung: Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden. Nester wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass Gebäude im Untersuchungsgebiet und auch darüber hinaus als Brutplatz für die Art geeignet sind.

Auswirkungen und Konflikte: Durch die bau- und anlagebedingten und vor allem die betriebsbedingten Auswirkungen der Projektrealisierung ist nicht auszuschließen, dass Teile der Vorhabenfläche als Nahrungshabitat für die Art verloren gehen. Im Umfeld der Vorhabenfläche stehen nur bedingt weitere, ausreichend große und gut geeignete Flächen als Nahrungshabitat zur Verfügung. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art, kann die Schleiereule aber auf andere Flächen außerhalb des Untersuchungsgebietes ausweichen, sodass die betroffene Fläche als nicht essenziell für diese Art betrachtet werden kann.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund des geringen Maßes an Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht notwendig. Da Eulen nachtaktive Arten sind, sollten Leuchtkörper während der Nacht nach Möglichkeit ausgeschaltet werden, um somit die Lichtverschmutzung zu minimieren.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (Sudmann et al. 2023):

Status: etablierte einheimische Brutvogelart

Häufigkeitsklasse: mäßig häufig (1.001-10.000 Paare in NRW)

Langfristiger Bestandstrend: deutlicher Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: deutliche Zunahme (25 % oder mehr)

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2021: Ungefährdet

Status Rote Liste Brutvögel NRW 2016: Ungefährdet

6.2. Fledermäuse

Basierend auf den potenziell vorkommenden Fledermausarten, dessen grundlegenden Habitatanforderungen erfüllt sind, und auf den bei der Fledermauserfassung festgestellten Arten werden im Folgenden die Art jeweils einzeln betrachtet.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Habitatbeschreibung: Die Große Bartfledermaus ist vorwiegend in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorzufinden. Sie ist eine Gebäudefledermaus und nutzt Spaltenquartiere an der Fassade, auf Dachböden oder hinter Verschalungen. Die Art jagt innerhalb geschlossener Wälder und an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet weist potenzielle Habitatstrukturen der Art auf. Gebäude außerhalb der Vorhabenfläche wurden nicht besichtigt,

jedoch ist davon auszugehen, dass einige dieser mögliche Spalten, Nischen oder größere Hohlräume für Quartiere der Großen Bartfledermaus bereitstellen. Als Nahrungshabitat ist die Vorhabenfläche nur mäßig geeignet. Durch die Detektor-Transektbegehungen konnte die Art 2024 im Untersuchungsgebiet nicht sicher nachgewiesen werden. Es wurden nur vereinzelte Rufe einer *Myotis*-Art aufgezeichnet, welche aber nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass diese *Myotis*-Art das Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Nahrungshabitat nutzt oder es lediglich überquert, um zu weiter entfernten Jagdhabitaten zu gelangen.

Auswirkungen und Konflikte: Eine Überbauung und Versiegelung der Fläche kann zu einem Verlust des Nahrungshabitats führen. Im Umkreis stehen aber weitere, teils besser geeignete Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept ist umzusetzen (Error! Reference source not found.4).

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (LANUV 2019):

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Besonders geschützt, streng geschützt
Rote Liste NW (2010): Stark gefährdet

Kleine Bartfledermaus (*Myotis myastacinus*)

Habitatbeschreibung: Die Kleine Bartfledermaus ist vorwiegend in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in Siedlungsnähe vorzufinden. Sie bevorzugt Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken als Jagdrevier. Die Art ist eine Gebäudefledermaus und bevorzugt Spalten und Hohlräume an Gebäuden für ihr Sommerquartier. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Untersuchungsgebiet weist potenzielle Habitatstrukturen der Art auf. Gebäude außerhalb der Vorhabenfläche wurden nicht besichtigt, jedoch ist davon auszugehen, dass einige dieser mögliche Spalten, Nischen oder größere Hohlräume für Quartiere der Kleinen Bartfledermaus bereitstellen. Als Nahrungshabitat ist die Vorhabenfläche aufgrund der vorhandenen Gebüschstrukturen aber fehlendem Strukturreichtum und Gewässeranteil nur mäßig geeignet. Durch die Detektor-Transektbegehungen konnte die Art 2024 im Untersuchungsgebiet nicht sicher nachgewiesen werden. Es wurden nur vereinzelte Rufe einer *Myotis*-Art aufgezeichnet, welche aber nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass diese *Myotis*-Art das Untersuchungsgebiet nur sporadisch als Nahrungshabitat nutzt oder es lediglich überquert, um zu weiter entfernten Jagdhabitaten zu gelangen.

Auswirkungen und Konflikte: Eine Überbauung und Versiegelung der Fläche kann zu einem Verlust des Nahrungshabitats führen. Im Umkreis stehen aber weitere, teils besser geeignete Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept ist umzusetzen (Error! Reference source not found.4).

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (LANUV 2019):

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Besonders geschützt, streng geschützt
Rote Liste NW (2010): Gefährdet

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Habitatbeschreibung: Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Durch die Detektor-Transektbegehungen konnte die Art 2024 im Untersuchungsgebiet nicht sicher nachgewiesen werden. Es wurden nur vereinzelte Rufe einer *Myotis*-Art aufgezeichnet, welche aber nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Aufgrund der Strukturen im Untersuchungsgebiet ist nicht auszuschließen, dass die Art dieses als Nahrungshabitat nutzt.

Auswirkungen und Konflikte: Eine Überbauung und Versiegelung der Fläche kann zu einem Verlust des Nahrungshabitats führen. Im Umkreis stehen aber weitere, teils besser geeignete Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Baumfällungen sind möglichst im Oktober durchzuführen (vgl. M7 Fledermausschutz bei Baumfällungen in Kap. 6.4.). Als Winterquartier geeignete Baumhöhlen sind vor der Fällung des jeweiligen Baumes mit Endoskop auf Besatz zu kontrollieren. Werden Quartiere der Art festgestellt, so sind diese im Verhältnis 1:2 mit künstlichen Ersatzquartieren zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (LANUV 2019):

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Besonders geschützt, streng geschützt

Rote Liste NW (2010): Ungefährdet

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Habitatbeschreibung: Der kleine Abendsegler lebt bevorzugt in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften. Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen werden als Wochenstuben und Sommerquartiere genutzt. Offene Lebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich sowie Waldlichtungen und Kahlschläge sind typische Jagdreviere des kleinen Abendseglers. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der Vorhabenfläche sind keine Bäume mit größeren Baumhöhlen vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Wäldern oder Stadtbäumen des Untersuchungsgebietes potenziell geeignete Baumhöhlen vorhanden sind. Geeignete Jagdhabitats sind in der Umgebung vorhanden. Durch die Detektor-Transektbegehungen konnte die Art 2024 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Durch Baumfällung können potenziell geeignete Baumquartiere verloren gehen. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Nutzbarkeit der Quartiere sowie die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen. Eine Überbauung und Versiegelung der Fläche kann zu einem Verlust des Nahrungshabitats führen. Im Umkreis stehen aber weitere, teils besser geeignete Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Baumfällungen sind möglichst im Oktober durchzuführen (vgl. M7 Fledermausschutz bei Baumfällungen in Kap. 6.4.). Als Winterquartier geeignete Baumhöhlen sind vor der Fällung des jeweiligen Baumes mit Endoskop auf Besatz zu kontrollieren. Werden Quartiere der Art festgestellt, so sind diese im Verhältnis 1:2 mit künstlichen Ersatzquartieren zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus (LANUV 2019):

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Besonders geschützt, streng geschützt

Rote Liste NW (2010): Vorwarnliste

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Habitatbeschreibung: Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Im Paarungshabitat werden ab Anfang August bis ca. November Baumhöhlen von Männchen genutzt. Es sind meist mehrere Quartiere nah beieinander. Als Balzquartiere werden Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Als Jagdgebiete werden offene Lebensräume bevorzugt. Die Art jagt meist in großen Höhen zwischen 10 - 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Art benötigt keinen hohen Waldanteil. Eine Anbindung an nährstoffreiche Gewässer (Seen, Teiche, Flussauen) ist günstig. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Auf der Vorhabenfläche sind keine Bäume mit größeren Baumhöhlen vorhanden. Es ist nicht auszuschließen, dass in den Wäldern oder Stadtbäumen des Untersuchungsgebietes potenziell geeignete Baumhöhlen vorhanden sind. Geeignete Jagdhabitats sind in der Umgebung vorhanden.

Auswirkungen und Konflikte: Durch Baumfällung können potenziell geeignete Baumquartiere verloren gehen. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Nutzbarkeit der Quartiere sowie die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen. Eine Überbauung und Versiegelung der Fläche kann zu einem Verlust des Nahrungshabitats führen. Im Umkreis stehen aber weitere, teils besser geeignete Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Baumfällungen sind möglichst im Oktober durchzuführen (vgl. M7 Fledermausschutz bei Baumfällungen in Kap. 6.4.) Als Winterquartier geeignete Baumhöhlen sind vor der Fällung des jeweiligen Baumes mit Endoskop auf Besatz zu kontrollieren. Werden Quartiere der Art festgestellt, so sind diese im Verhältnis 1:2 mit künstlichen Ersatzquartieren zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus:

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): streng geschützt

Rote Liste NW (2010): durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Habitatbeschreibung: Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Neben Gebäuden werden allerdings auch Baumhöhlen, Nischen und Spalten an Baumstämmen oder in

Höhlen genutzt. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. (LANUV 2021)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungsarbeiten konnte die Art an mehreren Kartiertagen und mit hoher Frequenz festgestellt werden. Es wurden keine direkt ein- oder ausfliegenden Tiere beobachtet, jedoch lässt die erstellte Heatmap darauf schließen, dass sich Quartiere in den Gebäuden südlich und nördlich der Vorhabenfläche befinden könnten.

Auswirkungen und Konflikte: Durch Baumfällungen können potenziell geeignete Zwischen- und Balzquartiere verloren gehen. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Nutzbarkeit der Quartiere sowie die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Baumfällungen sind möglichst im Oktober durchzuführen (vgl. M7 Fledermausschutz bei Baumfällungen in Kap. 6.4.) Als Winterquartier geeignete Baumhöhlen sind vor der Fällung des jeweiligen Baumes mit Endoskop auf Besatz zu kontrollieren. Werden Quartiere der Art festgestellt, so sind diese im Verhältnis 1:2 mit künstlichen Ersatzquartieren zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungsstatus:

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Besonders geschützt, streng geschützt
Rote Liste NW (2010): nicht gefährdet

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Habitatbeschreibung: Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. (LANUV)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten Kartierungsarbeiten konnte die Art nicht festgestellt werden. Die an die Vorhabenfläche angrenzenden Laubmischwälder stellen ein potenzielles Habitat der Art bereit. Die Vorhabenfläche eignet sich als Jagdhabitat. Potenzielle Gebäudenischen im Untersuchungsgebiet, die von dem Braunen Langohr genutzt werden könnten, sind nicht auszuschließen.

Auswirkungen und Konflikte: Durch Baumfällung können potenziell geeignete Quartiere verloren gehen. Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Nutzbarkeit der Quartiere sowie die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen. Das nicht essenzielle Nahrungshabitat geht durch die Überbauung für diese Art verloren.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Baumfällungen sind möglichst im Oktober durchzuführen (vgl. M7 Fledermausschutz bei Baumfällungen in Kap. 6.4.). Als Winterquartier geeignete Baumhöhlen sind vor der Fällung des jeweiligen Baumes mit Endoskop auf Besatz zu kontrollieren. Werden Quartiere der Art festgestellt, so sind diese im Verhältnis 1:2 mit künstlichen



Ersatzquartieren zu ersetzen. Darüber hinaus ist ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept umzusetzen.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungstatus:

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): Besonders geschützt, streng geschützt

Rote Liste NW (2010): Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Habitatbeschreibung: Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Untersuchungsgebiet sind potenziell geeignete Jagdgebiete vorhanden. Durch die Detektor-Transektbegehungen konnte die Art 2024 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Eine ungeeignete Beleuchtung kann die Nutzbarkeit der Quartiere sowie die Funktion der linienhaften Strukturen als Leitlinien beeinträchtigen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Ein Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept ist umzusetzen (6.4).

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungstatus:

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): streng geschützt

Rote Liste NW (2010): Durch extreme Seltenheit gefährdet

6.3. Amphibien und Reptilien

Die Vorhabenfläche ist durch mehrere stark befahrene Straßen von dem 500 m südöstlich gelegenen Gewässer getrennt, wodurch ein funktionaler Wanderungskorridor für Amphibien ausgeschlossen werden kann. Eine Bedeutung als terrestrischer Lebensraum für die lokale Amphibienpopulation ist aufgrund dieser Barrierewirkung nicht gegeben.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Habitatbeschreibung: Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Es werden Standorte mit lockeren, sandigem Substrat bevorzugt, wie z.B. Heidegebiete, (Halb-)Trockenrasen oder sonnenexponierte Waldränder. Durch zunehmende Lebensraumverluste nutzt die Zauneidechse auch anthropogen geschaffene Habitate wie Bahndämme, Steinbrüche oder Industriebrachen. Im Winter graben sich die Tiere in frostfreie Verstecke ein. (LANUV 2019)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten Kartierung zum Reptilienvorkommen konnte die Art nicht festgestellt werden. Spuren, wie Abdrücke oder Eiablageplätze wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Trotz einiger geeigneter Habitatbestandteile kann aufgrund des fehlenden Nachweises ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Angaben zu aktuellem Schutz- und Gefährdungstatus (Schlupmann et al., 2011):

Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): streng geschützt

Rote Liste NW (2011): Stark gefährdet

Häufigkeitsklasse: selten

Langfristiger Bestandstrend: starker Rückgang

Kurzfristiger Bestandstrend: starke Abnahme

7. Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Vögel

M1 Zeitbeschränkung Gehölzentfernung: Eine notwendige Rodung von betroffener Strauch- und Baumvegetation ist ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) zulässig. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten, ist eine Überprüfung der betroffenen Bäume/Gehölze durch eine fachlich geeignete Person vorzunehmen und je nach vorgefundener Situation die Vorgehensweise mit der UNB abzustimmen.

M2 Heimische Pflanzungen: Für die gesamte Vorhabenfläche ist zu beachten, dass für die Vögel störungsfreie Bereiche und Rückzugszonen im Gebüsch, auf der Freifläche und in Hecken vorzusehen sind. Durch die Überbauung ist mit einem Lebensraumverlust zu rechnen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität und zur Förderung der ökologischen Funktionalität des Untersuchungsgebietes sollen alle geplanten Pflanzungen im öffentlichen Raum mit standortgerechten heimischen Gehölz- und Pflanzenarten erfolgen. Dadurch wird eine hohe ökologische Verträglichkeit angestrebt und die Anpassung an regionale Umweltbedingungen unterstützt.

M3 Helikopterflug-Verbotzonen: Bezogen auf das Vorhaben und den Ergebnissen der eigenen Untersuchungen kann gesagt werden, dass davon auszugehen ist, dass der geplante Hubschrauberlandeplatz negative Folgen für die lokale Avifauna haben wird. Betroffen sind hier v.a. die Arten, die in den umliegenden Schutzgebieten aufgrund der Störungsarmut brüten, rasten oder Nahrung suchen. Helikopterflüge können für diese Arten ein erhebliches Störpotenzial darstellen, weshalb Überflug-Verbotzonen wichtige Naturschutzmaßnahmen darstellen. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Mäusebussard-Brutrevier festgestellt werden, welches im Kartierungsjahr allerdings nicht besetzt war. Dies schließt zukünftige Bruten aber nicht aus, wodurch Schutzmaßnahmen essenziell werden.

Auf der Vorhabenfläche wurden keine Bruthabitate planungsrelevanter Arten festgestellt, lediglich eine Nutzung als Nahrungshabitat, welches aber nicht als essenziell zu betrachten ist. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Arten und eine Gefährdung der lokalen Populationen können somit ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet ist zudem ohnehin v.a. im Süden stark anthropogen geprägt. Daher beschränken sich die empfohlenen Überflugverbotszonen auf folgende Schutzgebiete:

- BT-4611-0030-2009
- BT-4611-0009-2009
- VB-A-4512-010
- VB-A-4611-205

Für das LSG-4511-0020 „LSG-Iserlohn - Typ A“ wird eine Mindestflughöhe von 500 m empfohlen. Diese sollte, wenn möglich, auch über anderen Schutzgebieten eingehalten werden. Mit diesen Maßnahmen

können durch das Vorhaben ausgelöste Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gemindert oder gar ganz ausgeschlossen werden.

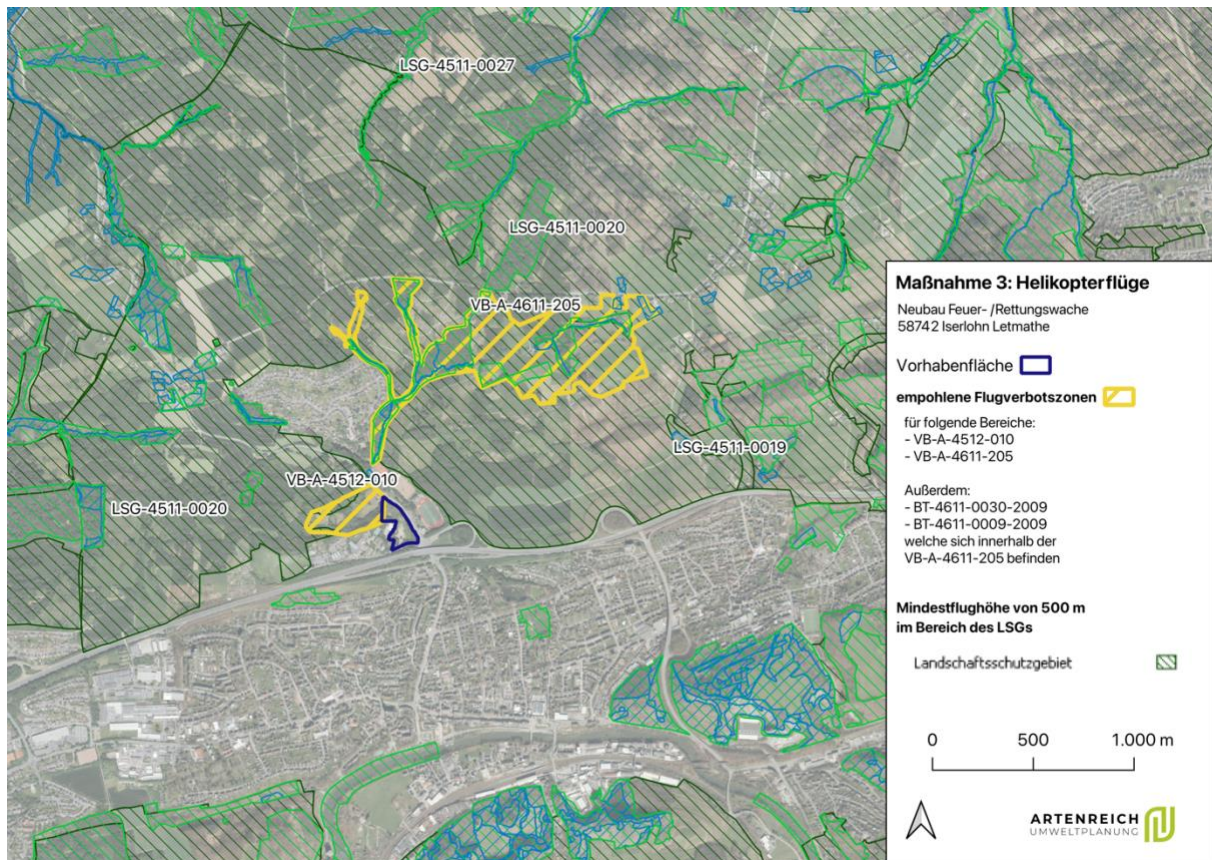


Abbildung 9 Karte zur Regelung der Helikopterflüge

M4 Ersatznistmöglichkeiten: Durch die Vorhabenrealisierung werden einige Gebüschstrukturen gerodet, sodass potenzielle Brutplätze von häufigeren Gartenvögeln verloren gehen. Als Ausgleich für die bau- und anlagebedingten Störungen und den möglichen Wegfall von Bruthabitaten ist das Aufhängen von 10 Vollhöhlen- und 10 Halbhöhlennisthilfen (Vivara, Schwegler oder ähnliche Hersteller) an den neu gepflanzten oder noch in der Umgebung bestehenden Bäumen notwendig.

M5 Großflächige Glasfassaden sind, wenn nicht vermeidbar, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Informationen über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag können bspw. den Broschüren „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012), „Vogelschlag an Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können“ (BUND, 2017) oder „Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster“ (Wiener Umwelthanwaltschaft, 2019) entnommen werden. (Diese Broschüren sind als Download im Internet zu finden).

Fledermäuse

M6 Die nächtliche Beleuchtung der Wege sowie die grundstücksbezogene Beleuchtung müssen für Insekten und Fledermäuse schonend und verträglich sein. Hierzu sind Leuchten mit Abschirmung nach oben sowie zur Seite zur Verhinderung von Streulicht auszuwählen, deren Lichtstrahlung gezielt auf den Weg- bzw. auf den Fahrbahnbereich und nicht auf Bepflanzungen gerichtet ist. Für die Bestückung der Außenbeleuchtung sind hierzu LED-Leuchten, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen, zu verwenden. Die Leuchtengehäuse müssen insektendicht schließen und eine gesicherte Oberflächentemperatur von max. 40 °C haben. Das Beleuchtungskonzept sollte sich insgesamt nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007) richten (vgl. auch Azam et al. 2015).



M7 Arbeitszeitbeschränkung / Nachtbauverbot: Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse während der Bauphase in den Sommermonaten (Aktivitätszeit der Fledermäuse von April – Oktober) zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht erlaubt. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu beschränken: Einstellen der Bauarbeiten im April nach 19.30 Uhr, Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr.

M8 Gehölzpflanzungen: Nahrungshabitate von Fledermäusen sind insbesondere dann zu schützen, wenn diese essenziell für Fledermäuse sind. Im vorliegenden Fall wird nicht davon ausgegangen, da die im Untersuchungsgebiet jagenden Fledermäuse auf Nahrungshabitate im Umfeld ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

M9 Ersatzquartiere: Zur nachhaltigen Sicherung der lokalen Fledermauspopulation mit oder ohne Gebäudebezug sollten an den Neubauten künstliche und artgerechte Quartiere in Form von entsprechenden Fledermauskästen installiert und dauerhaft erhalten werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen

M11: Um unnötige, temporäre Belastungen des Bodens zu vermeiden, sind Baustelleneinrichtungsflächen nach Möglichkeit auf bereits versiegelten Flächen einzuplanen und unbefestigte Böden nur in einem möglichst geringen Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Unvermeidbare Belastungen des Bodens während der Bauausführung, wie etwa Verdichtungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen nach Möglichkeit wieder zu beseitigen. Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenumlagerungen o.ä. sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Ein möglichst schonender Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a II BauGB anzustreben.

M12 Tötungsverbot: Werden während der Arbeiten Tiere (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere Amphibien, Reptilien) angetroffen, die nicht selbständig flüchten, müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt werden. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen.

M13 LRT 6210: Die nach NO-exponierte Wiese wurde im Zuge der Biotoptypenkartierung dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6510, den Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen zugeordnet. Aufgrund seines Schutzstatus als FFH-LRT, geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW ist diese hangseitige Teilfläche der betrachteten Wiese zu erhalten und zu pflegen.

8. Ergebnis und Fazit

Im Rahmen der geplanten Errichtung einer Feuer- und Rettungswache in Iserlohn Letmathe wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II erstellt, um potenzielle Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Im Zuge der Untersuchungen wurden Brutvogel-, Horst- und Höhlenbaum-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienkartierungen sowie eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und die Eignung des Untersuchungsgebiets als Habitat für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien bewertet.

Die Ergebnisse der Kartierungen und Analysen zeigen, dass durch das Vorhaben potenzielle Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, aber bei konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten zu erwarten sind und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (I) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Hagen, den 06.02.2025



Martin Schultz



Literaturverzeichnis

- Azam, C., Kerbiriou, C., Vernet, A., Julien, J.F., Bas, Y., Plichard, L., Maratrat, J., Le Viol, I. (2015):** Is part-night lighting an effective measure to limit the impacts of artificial lighting on bats? *Global Change Biology* 21. Stone, E.L., Jones, G. & Harris, S. (2012) : Conserving energy at a cost to biodiversity? Impacts of LED lighting on bats. *Global Change Biology* 18: 2458-2465. Eurobats 8
- Bibby, C.J., Burgess, N.D., Hill, D.A. (1995):** Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012):** Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.
- Bezzel, E. (1982):** Vögel in der Kulturlandschaft
- Blenk, B. (2024)** Vegetationserfassung hinsichtlich § 30/42-Biotop gem. BNatSchG und LNatSchG NRW im Untersuchungsgebiet Aucheler Straße/Schwerter Straße in Iserlohn-Letmathe
- BUWal** (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) und **BAZL** (Bundesamt für Zivilluftfahrt) (2005) von Bruderer, B. und Komenda-Zehnder, S. Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna – Schlussbericht mit Empfehlungen. Schriftenreihe Umwelt Nr. 376. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern. 100 S
- Cevallos, M. (2002):** *How do aircraft over-flights influence waterfowl behavior?* Schweizerische Vogelwarte Sempach, Diplomarbeit.
- Currie, S.E., Boonman, A., Troxell, S. et al (2020):** Echolocation at high intensity imposes metabolic costs on flying bats. *Nat Ecol Evol* 4, 1174–1177.
- Dietz, Christian; Helversen, Otto von; Nill, Dietmar (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).
- Dietz, Christian; Kiefer, Andreas (2014):** Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).
- Directorate-General for Environment (European Commission) (2007)** Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013):** Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. (atlas.nw-ornithologen.de)
- Kempf, N. und Hüppop, O (1997):** Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere: Ein kommentierter Überblick; *Journal für Ornithologie* 137: 101-113
- Kiel, E.F., Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg.) (2007):** Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
- Kiel, Ernst Friedrich (2007)** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit
- Kiel, E.F., (2015)** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV)
- Komenda-Zehnder, S. und Bruderer, B. (2002):** Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna Literaturstudie. Schriftenreihe Umwelt Nr. 334. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern
- LANUV (2019) Fundortkataster und Landschaftsinformationssammlung** des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (LINFOS): Datenabfrage: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW:** Liste der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010)** Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes; Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde
- MKULNV NRW (2017)** (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MKULNV:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV + MWEBWV:** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung).



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) (2016)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (Hrsg) (2002): Die Vögel Nordrhein-Westfalens - Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn.

Obrist, M.K., Boesch, R. (2018): BatScope manages acoustic recordings, analyses calls, and classifies bat species automatically. Can. J. Zool.(96): 939-954. doi: 10.1139/cjz-2017-0103.

Runge, Holger; Simon, Matthias; Widdig, Thomas; Louis, Hans Walter (2010), Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg

Saldaña-Vázquez, Romeo & Munguia-Rosas, Miguel. (2013): Lunar phobia in bats and its ecological correlates: A meta-analysis. Mammalian Biology - Zeitschrift für Säugetierkunde. 78. 216-219. 10.1016/j.mambio.2012.08.004. Lewanzik & Voigt 2016

Schlüpmann, M.; Mutz, T.; Kronshage, A.; Geiger, A.; Hachtel, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen.

Schröpfer, Feldmann, Vierhaus (Hrsg.) 1984: Die Säugetiere Westfalens, 1984.

Seriot, J. und Blanchon, J.-J. (1996): *Étude relative à l'impact sur l'avifaune du survol des réserves naturelles de montagne par des aéronefs.* Rapport de fin de contrat rédigé à la demande du Ministère de l'Environnement- Direction de la Nature et des Paysages. Unveröffentlichtes Gutachten

Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse (2017): Fledermausfreundlich beleuchten - Mehr Raum für die Nacht, Merkblatt Licht Fledermäuse.

Stone, Graham & Hernandez-Lopez, Antonio & Nicholls, James & Di Piero, Erica & Pujade-Villar, J. & Melika, George & Cook, James. (2013): Stone et al 2009 Evolution supplementary online information.

Südbeck et al. (2012): Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Stefan R. Sudmann, Michael Schmitz, Christoph Grüneberg, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Tobias Mika, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Werner Schubert & Darius Stiels (2023) „ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021“;Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

White, C. M. und Sherrod, S. K. (1973): *Advantages and disadvantages of the use of rotorwinged aircraft in raptor surveys.* Raptor Res. 7: 97–104.

www.tim-online.nrw.de / www.Geoportal.nrw.de / www.lanuv.nrw.de

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, in der aktuellen Fassung.

Anhang

1. **Gesamtartenliste** der im Untersuchungsgebiet an der Aucheler Straße/ Schwerter Straße in Iserlohn-Letmathe im Untersuchungszeitraum 2024 festgestellten Pflanzen in der jeweiligen vegetationskundlichen Zuordnung.

Legende: Rote Liste-Status (RL): 0=ausgestorben oder verschollen, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, G=Gefährdung unbekannten Ausmaßes, S=dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr bedroht, R=extrem selten, D=Daten unzureichend; NEO=neobiotische Art, neo= neobiotische Art mit Etablierungstendenz.

Art		Schutzstatus RL NRW 2020	Bemerkungen
wissenschaftlicher. Name	deutscher Name		
Gehölzbestände inkl. Anpflanzungen			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		Baumschicht
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn		Baumschicht
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn		Baumschicht
<i>Acer saccharinum</i>	Zuckerahorn, Silber-Ahorn	NEO	Zierpflanze
<i>Berberis sp.</i>	Berberitze		Zierpflanze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		Baumschicht
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe		
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel		
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn		
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Wurmfarn		im Trampelpfad
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche		Baumschicht
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz		im Trampelpfad
<i>Juglans regia</i>	Walnuss		juvenil
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster		
<i>Lonicera sp.</i>	Geißblatt		
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe		
<i>Populus sp.</i>	Pappel		Baumschicht
<i>Prunus avium</i>	Kirsche		Baumschicht
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer	neo	Zierpflanze
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche	NEO	Zierpflanze
<i>Pyracantha coccinea</i>	Feuerdorn		Zierpflanze
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche		Baumschicht
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche	NEO	Baumschicht, angepflanzt; v.a. in den Gehölzstreifen dominante Baumart
<i>Robinia pseudacacia</i>	Robinie	NEO	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose		
<i>Rosa cf. multiflora</i>	(Vielblütige) Rose	NEO	Zierpflanze
<i>Rubus fruticosus</i> agg	Brombeere		
<i>Salix caprea</i>	Salweide		
<i>Solidago canadensis</i>	Goldrute	NEO	im Trampelpfad
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere		Zierpflanze
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		
<i>Weigelia cf. x floribunda</i>	(Vielblütige) Weigelie		Zierpflanze
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel		im Unterwuchs
<i>Viburnum cf. rhytidophyllum</i>	(Runzel-)Schneeball	neo	Zierpflanze
diverse Ziersträucher, namentlich nicht erfasst			Zierpflanzen



Wiese inkl. Gasschneise - Teil 1			
<i>Acer saccharinum</i>	Zuckerahorn, Silber-Ahorn	NEO	Einzelbaum, gepflanzt Naturverjüngung
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe		
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Odermennig		
<i>Agrostis tenuis</i>	Straußgras		
<i>Anthriscus caucalis</i>	Hunds-Kerbel		
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer		
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß		
<i>Aster lanceolatus</i>	Lanzett-Aster		
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde		
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume		
<i>Carex cf. hirta</i>	Behaarte Segge		
<i>Carex sp.</i>	Segge		außerhalb Zaun
<i>Centaurea jacea</i>	Flockenblume		
<i>Cirsium arvense</i>	Ackerdistel		
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel		
<i>Clematis vitalba</i>	Echte Waldrebe		
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras		
<i>Daucus carota</i>	Möhre		
<i>Epilobium montanum/adnatum</i>	Weidenröschen		
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost		
<i>Festuca sp.</i>	Schwingel		
<i>Fragaria vesca</i>	Walderdbeere		insbes. Gasschneise
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche		Naturverjüngung
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gemeiner Holzzahn		
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut, Kletten-Labkraut		
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut		
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel		außerhalb Zaun
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz		insbes. Gasschneise
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau		
<i>Hypericum perforatum.</i>	Johanniskraut		
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut	neo	wenig, in Gasschneise
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel		
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse		
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut		
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle		
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich		
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras		
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras		
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras		
<i>Prunus cf. mahaleb</i>	Felsenbirne		in Gehölznähe
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche		juvenil in Gehölznähe
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche	NEO	Naturverjüngung
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß		
Wiese inkl. Gasschneise - Teil 2			
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß		
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer		
<i>Sarothamnus scoparius</i>	Besen-Ginster		in Gehölznähe
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobskreuzkraut		



<i>Solidago canadensis</i>	Goldrute	NEO	Neophyt
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere		
<i>Stellaria sp.</i>	Sternmiere		
<i>Symphytum officinalis</i>	Beinwell		
<i>Taraxacum officinalis agg.</i>	Gemeiner Löwenzahn		
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee		
<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee		
<i>Valeriana officinalis</i>	Echter Baldrian		
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis		
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke		
Pionier- und Ruderalfluren - Teil 1			
<i>Agropyron sp.</i>	Quecke		
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette		
<i>Artemisia vulgaris</i>	Beifuß		
<i>Brassica napus</i>	Raps	neo	
<i>Calystegia sepium</i>	Zaunwinde		
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschel		
<i>Chaenorhinum minus</i>	Orant	NEO	auf Schutt
<i>Cirsium arvense</i>	Ackerdistel		
<i>Cirsium vulgare</i>	Echte Kratzdistel		
<i>Convolvulus arvensis</i>	Ackerwinde		
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre		
<i>Dipsacus silvester (fullonum)</i>	Karde		
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Hühnerhirse		Neophyt
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen		
<i>Epilobium montanum/adnatum</i>	Weidenröschen		
<i>Erigeron canadensis</i>	Berufskraut	NEO	
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost		
<i>Juncus cf. conglomeratus</i>	Knäuel-Binse		an Wasser führenden Stellen
<i>Galinsoga parviflora</i>	Franzosenkraut	NEO	
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut		
<i>Geranium dissectum</i>	Geschlitzter Storchschnabel		auf Schutt
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel		auf Schutt
<i>Hypericum sp.</i>	Johanniskraut		
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel		
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel		
<i>Linaria vulgaris</i>	Frauenflachs		
Pionier- und Ruderalfluren - Teil 2			
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee		
<i>Matricaria chamomilla</i>	Echte Kamille		
<i>Medicago lupulina</i>	Schneckenklee		
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee		
<i>Myosotis pratensis</i>	Wiesen-Vergißmeinnicht		
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn		auf Schutt
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak		
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich		
<i>Plantago major</i>	Breitwegerich		
<i>Poa cf. annua</i>	Einjähriges Rispengras		
<i>Poa sp.</i>	Rispengras		
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich		



<i>Polygonum hydropiper</i>	Wasserpfeffer		auf Schutt
<i>Polygonum persicaria</i>	Floh-Knöterich		
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut		
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß		
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere		
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer		
<i>Rumex</i> sp.	Ampfer		
<i>Senecio inaequidens</i>	Greiskraut	NEO	Neophyt, auf Schutt
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobskreuzkraut		
<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke		
<i>Solanum nigrum</i>	Schwarzer Nachtschatten		auf Schutt
<i>Solidago canadensis</i>	Goldrute	NEO	Neophyt
<i>Sonchus</i> sp.	Gänsedistel		
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Gemeiner Löwenzahn		
<i>Typha</i> cf. <i>latifolia</i>	Rohrkolben		an Wasser führenden Stellen
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee		
<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee		
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel		
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander- Ehrenpreis		
Moose (M)			
<i>M Polytrichum attenuatum</i>	Gemeines Frauenhaarmoos		Wiese in Gehölznähe
<i>M Brachythecium</i> sp.	Kurzkapselmoos		ggf. mehrere Arten; v.a. in Gehölznähe
<i>M</i>	Wegmoose		Gasschneise

Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungsstätten

Fortpflanzungsstätten dienen in erster Linie den artspezifischen Verhaltensmustern bei der Fortpflanzung. Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten von Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzung wird die Paarung, die Geburt (bei Säugern) bzw. die Ei- (Reptilien, Vögel)/Laichablage (Amphibien) oder Produktion von Nachkommen (ungeschlechtliche Fortpflanzung) verstanden (Europäische Kommission, 2007). Unter Fortpflanzungsstätten (*breeding places*) werden demnach alle Gebiete, die für die Fortpflanzung der jeweiligen Art nötig sind, gefasst. Darunter fallen Orte für

- die Balz /Werbung,
- die Paarung,
- den Nest- oder Höhlenbau inklusive der Suche,
- die Eiablage und deren Bebrütung bzw. das Laichen, die Geburt oder die Produktion von Nachkommen (meist bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung).
- Für einige Arten fallen unter Fortpflanzungsstätten auch solche, die für die territoriale Verteidigung und Definition erforderlich sind.

Fortpflanzungsstätten stehen unter Schutz, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Des Weiteren sind Fortpflanzungsstätten von Arten, die nach der Aufzucht der Nachkommen verlassen, aber dieses regelmäßig zur Fortpflanzung wieder aufsuchen, auch während der Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt z.B. für einige Artengruppen der Spechte, Schwalben, Greifvögel. Der besondere Schutz gilt nicht nur bei regelmäßiger Wiederkehr, sondern auch wenn diese essenziell für das Überleben der lokalen Population sind (Urteil BVerWG 9 A 39/07 vom 18.03.2009, vgl. auch VV-Artenschutz Anlage 1 S. 23).

Dies gilt auch für Fledermausarten und deren Sommerquartiere, wenn die Arten diese verlassen haben, um in den Winterquartieren zu überwintern (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Werden die Quartiere während der Abwesenheit der Tiere entfernt kann von einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten gesprochen werden.

Unterliegt eine Fortpflanzungsstätte keiner Funktion mehr, ist sie bspw. verlassen, da die Tiere sich in jedem Jahr ein anderes Nest bauen, so endet der Schutz.

Lebensstätten von Vögeln sind nach Kiel (2015) entsprechend der Brutreviergröße definiert. Sind die Brutreviere klein, so wird dieses im Gesamten als Lebensstätte bezeichnet. Sind die Brutreviere groß, werden auch essenzielle Nahrungshabitate mit betrachtet. Das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone wird bei Arten mit großen Revieren und unspezifischen Nahrungshabitaten als Lebensstätte definiert (Kiel, 2015).

Ruhestätten

Gemäß dem Guidance Document der EU gibt es keine einheitliche Definition für Ruhestätten (*resting places*) aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der Lebenszyklen, -strategien und Verhalten der Arten (Europäische Kommission, 2007). Unter Ruhestätten werden Bereiche verstanden, die für die Versorgung eines Tieres bzw. einer Tiergruppe in der Zeit, in der es nicht aktiv ist, unerlässlich sind (Europäische Kommission, 2007). Darunter fallen

- Orte der Anheftung (bei Arten mit sessilen Stadien),
- selbst geschaffene Plätze für die Rast bzw. das Ausruhen, Schlafen oder der Erholung,
- Orte für thermoregulatorisches Verhalten,
- Verstecke und Zufluchtsorte,
- Quartiere für den Winterschlaf, -ruhe, -starre.

Ruhestätten sind unter Schutz gestellt, da sie für den Lebenszyklus der Tierarten von entscheidender Bedeutung und als Teil ihres Lebensraumes für das Überleben notwendig sind. Ruhestätten stehen auch dann unter Schutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Dies gilt insbesondere für Fledermausquartiere, da Fledermausarten regelmäßig ihre Winterquartiere verlassen, um in den Sommerquartieren ihre Nachkommen aufzuziehen. In der Zeit der Abwesenheit der Tiere sind diese Quartiere zu schützen, da die Beseitigung von dieser eine Beseitigung von Ruhestätten darstellt (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

**Nahrungshabitate**

Ein Nahrungshabitat bezeichnet einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, in welchem eine bestimmte Tierart seine artspezifische Nahrung sucht, findet und aufnimmt. Das Nahrungshabitat muss nicht gleich dem Brut-, Rast- oder Überwinterungshabitat sein. Die meisten Arten finden allerdings umliegend ihrer Brut- oder Ruhestätte auch ihr Nahrungshabitat. Andere Arten, z.B. Greifvogelarten, können sich aber auch mehrere Kilometer von ihrem Bruthabitat entfernen, um ein geeignetes Nahrungshabitat aufzusuchen.

Nahrungshabitate sind in der Regel nicht unter Schutz gestellt. Es muss jedoch die funktionale Bedeutung des Nahrungshabitats im Lebenszyklus der Art mitbetrachtet werden. Handelt es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat und finden sich in der Umgebung wenige bis gar keine anderen, gleichwertigen Nahrungshabitate, so würde die Zerstörung dieses Bereiches auch die Zerstörung des gesamten Lebensraumes der Art bedeuten. „Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht aufrechterhalten werden können“ (Runge et al, 2010). Folglich kommt es zur Abwanderung oder gar dem Aussterben der lokalen Population.

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren hat in der Anlage 1, Nr.5 folgendes festgelegt:

„Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (MKULNV, 2016).

Ein Nahrungshabitat ist bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zuzuordnen.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind sehr sensible Phasen im Lebenszyklus von Tierarten, welche in diesen Zeiten daher einen besonderen Schutz erfahren sollen (Europäische Kommission, 2007). Aufgrund der hohen ökologischen, biologischen und verhaltensspezifischen Unterschiede der Arten gibt es keine einheitliche Definition für alle Tiergruppen und es muss jede Art für sich betrachtet werden, ob Eingriffe mit erheblichen Störungen verbunden sind. Die Periode der Fortpflanzung und Aufzucht umfasst die Balz/Werbung, Paarung, Nestbau/-suche, Geburt/Eiablage inkl. Bebrütung sowie die Aufzucht der Jungen (s.o.). Während der Überwinterungszeit sind die Tiere inaktiv, viele im Winterschlaf, -ruhe oder -starre. Die Wanderungszeit von Tieren ist geprägt von einem Habitatwechsel. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil im Lebenszyklus vieler Arten, da dabei der Kälte oder dem Nahrungsmangel (meist infolge der Kälte) entflohen wird oder das Bruthabitat aufgesucht wird (Europäische Kommission, 2007). Besonders Wanderungsaktive Tiergruppen sind Zugvögel, Fledermäuse und Amphibien.

Bei den meisten Arten gehen diese Perioden lückenlos ineinander über. Folglich liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (Kiel, 2015).

Störungen

Störungen sind Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbefindens eines Tieres, z.B. durch Lärm oder Lichtquellen. Gemäß dem Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wirken sich Störungen nicht immer direkt auf die physische Unversehrtheit einer Art aus. Vielmehr haben solche oft indirekte negative Effekte. Diese können z.B. darin bestehen, dass die Tiere viel Energie für die Flucht aufwenden müssen oder dass sich Störungen nachteilig auf die Überlebenschancen und den Fortpflanzungserfolg auswirken.

Intensität, Dauer und Häufigkeit von Störungen müssen berücksichtigt werden, sowie dass verschiedene Arten unterschiedlich darauf reagieren. Ein Faktor, der für eine Art eine Störung darstellt, mag für eine andere Art unbedeutend sein. Auch kann die Empfindlichkeit einer Art je nach Jahreszeit oder bestimmten Lebensphasen variieren, wie beispielsweise während der Brutzeit.

Im Guidance Document der EU (Europäische Kommission, 2007) wird darauf aufmerksam gemacht, dass Störungen insbesondere während sensibler Phasen wie der Brutzeit zu vermeiden sind und ein artenspezifischer Ansatz erforderlich ist, um den Begriff „Störung“ genau zu definieren und zu verstehen.



Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Lokale Population einer Art

Eine Population ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG *eine biologisch oder geografisch abgrenzbare Zahl von Individuen einer Art*. Lokale Populationen sind demnach innerhalb einer Population lokal abgrenzbare Teilpopulationen von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (LANA, 2010). Eine solche Abgrenzung ist nur schwer möglich, weshalb entsprechende Kriterien erforderlich sind. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) formuliert es folgendermaßen:

„Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanpruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens.
Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.
2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung.
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“

Es ist daher zu prüfen, ob die Eingriffe des Planvorhabens die lokalen Populationen beeinträchtigen. Störungen jeglicher Art sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population streng geschützter Arten verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Planungsrelevante Arten

Grundsätzlich konzentriert sich das Artenschutzregime in genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes auf besonders / streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Dennoch gibt es weiterhin grundlegende Herausforderungen für die Planungspraxis in Bezug auf diese beiden Schutzkategorien. Zum Beispiel müssten auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer bei der Planung mitberücksichtigt werden.

Planungsrelevante Arten unterliegen bei einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG einer Einzelbearbeitung in Sinne einer Art-für-Art Betrachtung. Die Liste der Arten ergibt sich aus einer naturschutzfachlich begründeten Auswahl von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Kiel, 2007).

Die Kriterien der Auswahl von planungsrelevanten Arten können der Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ (2007) entnommen werden. Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten, unterteilt in die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten, können der Website des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) entnommen werden.

Verbotstatbestände und Zugriffsverbote

Der Begriff „Verbotstatbestände“ bezieht sich auf rechtliche Bestimmungen oder Regelungen, die bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen untersagen oder verbieten. Diese Bestimmungen werden oft in Gesetzen oder Verordnungen festgelegt und haben das Ziel, bestimmte Ziele zu erreichen, wie zum Beispiel den Schutz von Umwelt, Natur oder Artenvielfalt.

Im Kontext des Bundesnaturschutzgesetzes umfassen die Verbotstatbestände Regelungen, die das störende oder schädliche Verhalten gegenüber der Natur, wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensräumen untersagen. Dies kann beispielsweise das Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens bestimmter geschützter Tierarten sein, oder das Verbot, ihre Lebensräume zu beschädigen oder zu zerstören.



Verbotstatbestände dienen dazu, natürliche Ressourcen zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten und Umweltschäden zu verhindern. Sie legen klar fest, welche Handlungen oder Aktivitäten nicht erlaubt sind, und können mit entsprechenden Sanktionen belegt werden, wenn sie nicht eingehalten werden.